

Bericht und Antrag des Regierungsrates
vom 10. Februar 2004 an den Landrat zur
Totalrevision der Verordnung über Beiträge des Kantons an die Volksschulen
(schulische Beitragsverordnung, VBV)

I. Zusammenfassung

Auf den 1. August 1998 trat das Schulgesetz (RB 10.1111) in Kraft. Nach Artikel 67 Absatz 1 des Schulgesetzes entrichtet der Kanton den Gemeinden Beiträge an:

- a) die besonderen Förderungsmassnahmen an der Volksschule;
- b) die Schuldienste der Gemeinden;
- c) den Transport-, den Verpflegungs- und Unterkunftsdienst;
- d) die Schulversicherung;
- e) die Schulanlagen und Einrichtungen;
- f) die Schulbibliotheken;
- g) die Schulleitung;
- h) die Besoldung der Lehrpersonen;
- i) die Fort- und Weiterbildung der Lehrpersonen;
- k) die Schulversuche.

Artikel 67 Absatz 2 Schulgesetz hält fest, dass der Landrat die Voraussetzungen und die Höhe der Beitragsleistung durch Verordnung regelt.

Für verschiedene Beitragsbereiche bestanden bereits vor Inkrafttreten des Schulgesetzes entsprechende Verordnungen. Für den Bereich Schulleitung beschloss der Landrat am 24. Mai 2000 die Verordnung über die Beitragsleistungen des Kantons an die pädagogische Schulleitung (RB 10.1445). In den Bereichen besondere Förderungsmassnahmen an der Volksschule, Schulbibliotheken, Fort- und Weiterbildung der Lehrpersonen und Schulversuche wurden Beiträge an die Gemeinden, gestützt auf das Schulgesetz, die bisherige Praxis und den jährlichen Kantonsvoranschlag geleistet. Diese Bereiche waren bisher noch nicht durch Verordnung geregelt. Die neue schulische Beitragsverordnung soll diese Lücke schliessen.

Heute regeln elf Verordnungen Beiträge des Kantons an die Gemeinden im Volksschulbereich. Der Kanton richtet den Gemeinden im Volksschulbereich Beiträge an laufende Ausgaben und an Investitionen (Beiträge an Schulanlagen) aus. Mit der neuen schulischen Beitrags-

verordnung soll eine einheitliche Grundlage für die Beiträge des Kantons an die Gemeinden im Bereich der Volksschulen für die laufenden Ausgaben geschaffen werden. Ein Grossteil der bestehenden Verordnungen soll durch die neue schulische Beitragsverordnung ersetzt werden. Nicht in die Revision miteinbezogen wird die Verordnung über die Beitragsleistung des Kantons an die Schulanlagen (RB 10.1312).

Die heutige Verordnung über allgemeine Beiträge des Kantons an die Volksschulen (RB 10.1222) soll deshalb einer Totalrevision unterzogen und durch eine neue Verordnung ersetzt werden.

II. Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung

Zwischen dem 25. September 2003 und 31. Dezember 2003 führte die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) im Auftrag des Regierungsrates eine Vernehmlassung zur Totalrevision der schulischen Beitragsverordnung durch. Die Vernehmlassung fand ein sehr grosses Echo (siehe Liste im Anhang).

Der Grundsatz, eine schulische Beitragsverordnung für möglichst alle Beitragsbereiche zu erlassen, findet grosse Zustimmung. Von Seite der Gemeinden wird klar gefordert, dass keine Kostenverlagerung Kanton auf Gemeinde erfolgen darf. Die vorgeschlagenen Lösungen in den einzelnen Beitragsbereichen finden grossteils Zustimmung.

Aufgrund des Ergebnisses der Vernehmlassung wurden gegenüber der Vernehmlassungsfassung folgende Anpassungen vorgenommen:

- Es wird darauf verzichtet, die 45-Minuten-Lektion einzuführen.
- Die Vernehmlassungsfassung sah vor, für alle besonderen Förderungsmassnahmen, inklusive den Deutschunterricht für Fremdsprachige, eine obere wöchentliche Limite von 0,35 Lektionen pro Schülerin und Schüler und Jahr festzulegen. Die vorliegende Fassung geht von einer Limite von 0,30 Lektionen pro Schülerin und Schüler aus und klammert, wie in der Vernehmlassung verschiedentlich gefordert, den Deutschunterricht für Fremdsprachige von der Obergrenze aus.
- Für den Bereich Schulversicherung wird eine Pauschale in Prozent der beitragsberechtigten Besoldung eingeführt. Ebenso werden für die Bereiche Schularzt und Schulzahnarzt (über Änderungen der entsprechenden Verordnungen) Pauschalen eingeführt.
- Für den Bereich Kindergarten wird die Zahl der Pflichtlektionen für ein Vollpensum anders definiert. Anstelle von heute 21 Lektionen zu 60 Minuten sollten zukünftig 25 Lektionen zu 50 Minuten für ein Vollpensum geleistet werden.

- Auf der Oberstufe sind anstelle von 28 neu 29 Lektionen für ein Vollpensum zu leisten. Dabei wird aber die Funktion Klassenlehrperson mit einer Lektion angerechnet, womit sich für alle Lehrpersonen auf der Oberstufe, welche die Funktion Klassenlehrperson ausüben, gegenüber heute keine Änderung ergeben wird.
- In der Vernehmlassung stiess das „Zuger Modell“ für die Regelung der Altersentlastung auf Kritik. Für die in Vollzeit angestellten Lehrpersonen wird die bisherige Regelung übernommen. Für die in Teilzeit angestellten Lehrpersonen soll unabhängig vom Anstellungsgrad neu ab dem 55. Altersjahr das Pflichtpensum um eine und ab dem 60. Altersjahr um eine zweite Lektion reduziert werden.

Nicht aufgenommen wurden folgende Anregungen:

- Ein Schulrat fordert, dass auch so genannte Schülerhilfen (Hilfspersonal für die Betreuung von Kindern mit Behinderungen) unter den Fördermassnahmen aufgeführt werden sollen. Das separate Aufführen ist nicht notwendig, denn dieses Anliegen kann unter den Bereich Förderunterricht berücksichtigt werden.
- Verschiedene Vernehmlasser fordern, dass der Begriff „weiter Schulweg“ für sämtliche Beiträge gleich definiert werden soll. Darauf soll verzichtet werden. Der „weite Schulweg“ wird für die Massnahmen Beitrag an den Transportdienst (30 Minuten Gehweg) und Beitrag an den Verpflegungs- und Unterkunftsdienst (20 Minuten Gehweg) aus sachlichen Überlegungen unterschiedlich definiert.
- Die Anzahl der Lektionen für die pädagogische Schulleitung wird gegenüber der erst im Jahr 2000 eingeführten Lösung nicht grundsätzlich erhöht.
- Verschiedene Vernehmlasser forderten, dass der Kanton die Kosten der Erstberatung für die Lehrpersonen auch dann übernehmen soll, wenn diese nicht durch den Schulpsychologischen Dienst durchgeführt wird. Diese Forderung wird aus finanziellen Überlegungen nicht aufgenommen.

III. Beiträge des Kantons heute – eine Übersicht

Der Kanton richtete im Jahr 2002 an die Gemeinden Beiträge im Umfang von 23,7 Mio. Franken aus. Die nachstehende Tabelle 1 zeigt die nach Gemeinden gruppierten Beiträge an die laufenden Ausgaben im Volksschulbereich für das Jahr 2002.

Tabelle 1
Im Jahr 2002 ausbezahlte Beiträge an die Gemeinden
(alle Angaben in Franken)

Gemeinden	Besol- dungen	Vers.- kasse	Legas- thenie	Dyskal- kulie	Trans- port	Schul- vers.	Verpfle- gung	Schul- arzt	Schul- zahnarzt	Schul- biblio.	Total
Altdorf	3'494'573	310'270	13'440	14'737	17'352	26'771	426	6'058	7'745	2'400	3'893'772
Andermatt	846'970	63'862	8'897	-	3'750	7'177	185	558	1'385	1'000	933'784
Attinghausen	623'529	33'260	7'122	11'519	3'484	5'084	210	790	2'475	450	687'923
Bauen	90'185	5'706	3'962	-	3'324	707	1'637	120	256	450	106'347
Bürglen	2'775'231	272'016	18'648	5'574	27'647	20'245	25'403	1'653	3'543	1'250	3'151'210
Erstfeld	2'438'227	233'404	18'539	3'155	8'078	19'302	1'712	1'273	3'468	1'350	2'728'508
Flüelen	1'067'316	83'011	2'503	2'828	4'995	8'729	8'239	586	2'558	900	1'181'665
Göschenen	245'228	15'538	2'253	3'182	14'675	2'200	3'038	132	767	-	287'013
Gurtellen	242'423	20'012	549	-	7'097	2'155	1'340	286	525	850	275'237
Hospental	127'762	12'111	2'221	-	623	1'053	-	68	201	250	144'289
Isenthal	305'829	23'145	4'008	3'314	6'701	2'334	7'584	298	741	250	354'204
Realp	72'200	2'878	-	-	1'483	240	-	98	48	-	76'947
Schattdorf	2'564'599	245'721	18'653	-	10'795	20'027	5'784	2'134	5'762	1'400	2'874'875
Seedorf	485'086	44'934	7'585	3'500	1'883	4'128	-	590	1'701	700	550'107
Seelisberg	515'721	42'104	7'543	6'159	9'374	3'746	6'007	202	254	600	591'710
Silenen	1'490'946	128'380	15'500	4'083	37'642	11'014	9'666	992	1'797	1'600	1'701'620
Sisikon	194'530	19'815	2'003	-	12'770	1'509	1'412	159	563	300	233'061
Spiringen	562'634	43'216	13'191	3'673	31'596	3'969	22'339	362	777	650	682'407
Unterschächen	435'802	27'031	4'502	1'178	6'730	3'510	11'598	270	1'196	700	492'517
Wassen	141'552	14'239	970	1'978	25'158	1'508	-	223	513	500	186'641
KS Ob. Reusstal	327'063	33'650	-	-	8'343	3'209	7'863	-	-	400	380'528
KS Schächental	670'205	63'621	-	-	9'370	4'413	3'517	213	-	600	751'939
KS Seedorf	1'005'305	102'214	-	-	7'224	5'938	17'118	602	-	800	1'139'201
Weiterbildung Lehrpersonen (alle Gemeinden und Schulträger)											268'916
TOTAL	20'722'916	1'840'139	152'089	64'880	260'094	158'968	135'078	17'667	36'275	17'400	23'674'421

Die Aufwendungen des Kantons haben in den vergangenen Jahren wesentlich zugenommen. Im Jahre 1990 betrug der Betrag noch 15,3 Mio. Franken und steigerte sich auf 23,7 Mio. Franken im Jahre 2002. Im Budget 2003 ist ein Betrag von 24,5 Mio. Franken vorgesehen (siehe Tabelle 2 auf der folgenden Seite). In der erwähnten Zeitspanne betrug die allgemeine Teuerung rund 23,9 Prozent, was einem Betrag von 3,6 Mio. Franken entspricht. Der grosse Anstieg zwischen dem Jahr 1990 und dem Jahr 1995 ist nebst der Teuerung von 16,8 Prozent auf die vom Landrat am 13. Juni 1990 beschlossene Änderung der Verordnung über die Beitragsleistungen des Kantons an die Besoldung der Lehrerschaft (RB 10.1222) zurückzuführen. Damals wurde eine Lohnanpassung für die Lehrerschaft vorgenommen und in den Jahren 1991 und 1992 in zwei Etappen vollzogen. Der Anstieg zwischen 1995 und dem Jahr 2000 ist auf eine Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich (RB 3.2131) im Jahre 1995 zurückzuführen. Damals wurden der Höchstsatz für die Zuschlagbeiträge von 30 auf 35 Prozentpunkte und der Satz für die Sonderbeiträge in den Gemeinden mit Filialschulen von 5 auf 10 Prozent erhöht.

Tabelle 2
Entwicklung der Kantonsaufwendungen in einigen Bereichen
(alle Angaben in Franken)

Beitragsart	1990	1995	2000	2001	2002	2003 (B)
Besoldungen ¹	13'507'967	18'720'530	20'164'207	20'663'127	20'730'727	21'446'780
Versicherungskasse	1'122'424	1'752'402	1'752'767	1'766'384	1'840'139	1'833'380
Legasthenie ²	31'574	51'784	120'625	98'283	107'957	116'720
Dyskalkulie ²	-	29'773	63'615	44'345	56'963	65'130
Transport	161'843	204'360	224'218	230'544	260'094	240'000
Schulversicherungen	152'090	203'437	177'792	183'421	158'968	180'000
Verpflegung	89'648	119'817	126'257	132'967	135'078	130'000
Schularzt	13'058	9'882	16'615	27'229	17'667	27'000
Schulzahnarzt ³	32'065	24'839	48'308	37'955	39'931	40'000
Schulbibliotheken ⁴	25'500	37'799	42'687	43'804	44'025	44'000
Weiterbildung Lehrpersonen	183'618	445'464	278'956	308'833	268'916	349'400
TOTAL	15'319'787	21'600'087	23'016'047	23'536'892	23'660'465	24'472'410

Die Differenzen zur Tabelle 1 lassen sich wie folgt erklären:

¹ inklusive Beitrag an die reformierte Landeskirche für die Besoldung der Katechetinnen und Katecheten

² ohne Beiträge an AHV, IV und Versicherungskasse

³ inklusive Präventivmassnahmen

⁴ inklusive Kosten der Autorenlesungen und Beiträge an Institutionen

IV. Zur Frage der Einführung von Pauschalen pro Schülerin oder Schüler

Heute wird für jeden Beitragsbereich ein unterschiedliches Verfahren angewandt. Der administrative Aufwand für die Gemeinden und den Kanton sind enorm. Der grösste Teil des Kantonsbeitrages bezieht sich auf die Besoldungen bzw. auf den Beitrag an die Versicherungskasse. Die Abrechnung erfolgt hier, indem die einzelnen Pensen kontrolliert werden und ein nach Finanzkraft abgestufter Beitrag an die Löhne der Lehrpersonen ausgerichtet wird. An diesem System soll vorderhand festgehalten werden. Dies deshalb, weil über dieses System heute der Grossteil des Finanzausgleichs zwischen den Gemeinden betrieben wird und ein Eingriff schwerwiegende finanzielle Konsequenzen für die einzelnen Gemeinden hätte. Fragen im Bereich der Beiträge an die Besoldung und an die Versicherungskasse müssen im Gesamtzusammenhang mit einer allfälligen Neuordnung des Finanzausgleichs und Neugestaltung des Steuersystems an die Hand genommen werden.

Anders zeigt sich die Situation in den übrigen Beitragsbereichen. Hier lässt sich die Frage stellen, ob allenfalls Schülerpauschalen eingeführt werden sollen. Bei den heute ausgerichteten Beiträgen ergibt sich folgendes Bild (Tabelle 3):

Tabelle 3
Pro Schülerin oder Schüler im Jahr 2002 ausbezahlte Beiträge an die Gemeinden
(alle Angaben in Franken)

Gemeinden	Transport	Schulvers.	Verpflegung	Schularzt	Schulzahnarzt	Total
Altdorf	18	27	-	6	8	59
Andermatt	21	40	1	3	8	73
Attinghausen	20	29	1	5	14	69
Bauen	185	39	91	7	14	336
Bürglen	55	40	50	3	7	155
Erstfeld	17	41	4	3	7	72
Flüelen	21	37	35	3	11	107
Göschenen	306	46	63	3	16	434
Gurtellen	177	54	34	7	13	285
Hospental	33	55	-	4	11	103
Isenthal	86	30	97	4	10	227
Realp	148	24	-	10	5	187
Schattdorf	17	32	9	3	9	70
Seedorf	14	32	-	5	13	64
Seelisberg	167	67	107	4	5	350
Silenen	132	39	34	3	6	214
Sisikon	319	38	35	4	14	410
Spiringen	266	33	188	3	7	497
Unterschächen	59	31	101	2	10	203
Wassen	662	40	-	6	14	722
KS Ob. Reusstal	225	87	213	-	-	525
KS Schächental	134	63	50	3	-	250
KS Seedorf	51	42	121	4	-	218
Durchschnitt	136	42	54	4	9	245

Wie die Tabelle 3 zeigt, ergeben sich grosse Unterschiede zwischen den einzelnen Gemeinden bezüglich des Beitrags pro Schülerin oder Schüler. Das heutige System in den Bereichen Transport, Schulversicherung, Verpflegung, Schularzt und Schulzahnarzt orientiert sich in der Regel am Aufwand und legt einen fixen Prozentsatz (meist 50 Prozent) für den Kantonsbeitrag fest. Die Unterschiede in der Höhe des Beitrags pro Schülerin und Schüler erklären sich aus der unterschiedlichen Situation der Gemeinden. So schwanken die Transportkosten pro Schülerin oder Schüler infolge unterschiedlich langer Schulwege, unterschiedlicher Distanz zum Ort des Schulschwimmens oder infolge der gemeindeübergreifenden Zusammenarbeit

sehr stark. Der Aufwand für die Mittagsverpflegung hängt von der Zahl der Schülerinnen und Schüler mit weitem oder gefährlichem Schulweg ab. Weiter ist zu beachten, dass bei gemeindeübergreifenden Lösungen naturgemäss höhere Verpflegungs- und Transportkosten entstehen, auf der anderen Seite aber Besoldungskosten eingespart werden können.

Die kleinsten Unterschiede pro Schülerin und Schüler ergeben sich in den Bereichen Schularzt und Schulzahnarzt. Hier sollen neue Pauschalen pro Schülerin und Schüler eingeführt werden. Weiter hat sich gezeigt, dass ein Pauschalbeitrag auch im Bereich der Schulversicherung möglich ist (siehe dazu Kapitel VII.E Beiträge an die Schulversicherung auf Seite 21).

V. Aufhebung der Verordnung über die Kostenpflicht von Hilfs- und Werkschulen

Der Landrat hat am 11. Dezember 1991 die Verordnung über die Kostenpflicht für Hilfs- und Werkschulen (RB 10.1465) beschlossen. Diese Verordnung regelt die Kostenpflicht der Gemeinden und des Kantons für die Hilfs- (heute Kleinklassen) und Werkschulen. Die Verordnung definiert die so genannten Bruttokosten, woran sich Kanton und Gemeinden zu beteiligen haben. Diese Bruttokosten enthalten nebst den Besoldungskosten auch einen Beitrag an die Sozialkosten und eine Pauschale für zusätzliche Kosten. Gestützt auf die Definition der Bruttokosten werden die Bruttokosten pro Schülerin und Schüler berechnet. Basis für die Schülerzahl ist dabei die mögliche Höchstzahl pro Abteilung nach Artikel 14 Absatz 1 der Schulverordnung (14 Schülerinnen und Schüler). Für die so genannten belegten Plätze (tatsächliche Schülerzahl) leistet der Kanton einen Beitrag, welcher wie bei den Besoldungen nach Finanzkraft der beteiligten Gemeinden abgestuft ist, mit einem Zuschlag von 8 Prozent für Kreisschulen. An die Bruttokosten der so genannten nicht belegten Plätze (Differenz zwischen effektiver Schülerzahl der Abteilung und möglicher Höchstzahl nach Schulverordnung) hat der Kanton einen Beitrag von 78 Prozent zu tragen. Die restlichen 22 Prozent werden auf die beteiligten Gemeinden gemäss ihrer Schülerzahl verteilt. Gestützt auf die Verordnung über die Kostenpflicht für Hilfs- und Werkschulen hat der Kanton folglich an diese beiden Schularten (Kleinklasse und Werkschule) höhere Beiträge zu entrichten als an die übrigen Kreisschulen.

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Verordnung über die Kostenpflicht für Hilfs- und Werkschulen (11. Dezember 1991) war das neue Schulgesetz noch nicht beschlossen. Die Verordnung wurde aufgrund einer vom Landrat überwiesenen Motion ausgearbeitet. Mit der Verordnung sollten die Trägergemeinden von Hilfs- und Werkschulen finanziell entlastet werden. Das neue Schulgesetz vom 2. März 1997 schafft aber in Artikel 4 die Grundlage, dass die Gemeinden gemeinsam über Kreisschulen eine gerechte Lösung für die Verteilung der Kosten vereinbaren können. Es ist nicht notwendig und nicht sinnvoll, dass die Kosten-

verteilung vom Kanton vorgeschrieben wird. Eine aus Sicht der Standortgemeinden gerechte Abgeltung ist auch möglich über eine entsprechend verstärkte Kostenbeteiligung der Gemeinden, welche Schülerinnen und Schüler an die entsprechende Schule schicken. Es ist schliesslich nicht einsehbar, weshalb der Kanton an Werkschulen höhere Beiträge entrichten sollte als an die übrigen Kreisschulen. Im Bereich der heutigen Kleinklassen ist zudem festzuhalten, dass dieser Teil des Systems „besondere Förderungsmassnahmen“ (siehe Erläuterungen zum Artikel 4 im Kapitel VIII auf Seite 26) sind. Mit den höheren Beiträgen des Kantons an die Hilfsschulen (heute Kleinklassen), wird das separierende System der Kleinklassen gegenüber den integrativen Massnahmen wie heilpädagogischer Zusatzunterricht (HZU) finanziell vom Kanton mit höheren Beiträgen unterstützt. Dies schafft nicht nur ungleiche „Spiesse“ für die einzelnen Ausprägungen, sondern führt zu einer ungleichen Behandlung all jener Gemeinden, welche beispielsweise heilpädagogischen Unterricht eingeführt haben, und Gemeinden mit Kleinklassen. Das Beitragssystem, welches sich auf die Verordnung über die Kostenpflicht für Hilfs- und Werkschulen stützt, ist zudem äusserst kompliziert, nimmt zu wenig Rücksicht auf die tatsächliche Kostenstruktur, subventioniert nicht belegte Plätze und muss so im Vergleich zu allen übrigen Kreisschulen als ungerecht bezeichnet werden. Mit der neuen schulischen Beitragsverordnung soll deshalb die Verordnung über die Kostenpflicht für Hilfs- und Werkschulen aufgehoben werden und die damit verbundenen Beiträge wegfallen. Bezogen auf die verschiedenen Standorte ergeben sich folgende finanziellen Auswirkungen (Tabelle 4):

Tabelle 4

Finanzielle Auswirkungen eines allfälligen Wegfalls der speziellen Beiträge an die Kleinklassen und Werkschulen

Schule	Beitrag 2002	Beitrag neu	Reduktion
Werkschule Altdorf	279'866	227'569	-52'297
Werkschule Bürglen	128'061	104'923	-23'138
Kleinklasse und Werkschule Erstfeld	442'808	360'556	-82'252
Werkschule Flüelen	156'625	133'642	-22'983
Kleinklasse Schattdorf	61'214	49'532	-11'682
Total	1'068'574	876'222	-192'352

Trotz des Wegfalls von 192'352 Franken ist festzuhalten, dass sowohl Kleinklassen wie Werkschulen vom Kanton nach wie vor im Rahmen der Beiträge an die Besoldung der Lehrpersonen im gleichen Ausmass Beiträge erhalten wie die übrigen Kreisschulen. Bezogen auf das Jahr 2002 macht dies einen Kantonsbeitrag von 876'222 Franken aus. Aufgrund der neuen finanziellen Situation werden die an den einzelnen Schulen beteiligten Gemeinden neue Verträge ausarbeiten müssen, welche die Kostenbeteiligung regeln.

Die vorgeschlagene Aufhebung der Verordnung über die Kostenpflicht von Hilfs- und Werk-schulen hat noch weitere finanzielle Konsequenzen. Heute rechnen einige Gemeinden bei der Subventionseingabe im Bereich des heilpädagogischen Zusatzunterrichtes (HZU) gestützt auf die Verordnung über die Kostenpflicht von Hilfs- und Werkschulen zusätzlich zu den „nor-malen“ Lohnkosten noch einen Zuschlag von 15 Prozent als Beitrag an die Sozialkosten ab. Mit der Aufhebung der Verordnung über die Kostenpflicht von Hilfs- und Werkschulen fällt dieser Beitrag weg. Die nachstehende Tabelle 5 enthält die finanziellen Auswirkungen auf die einzelnen Gemeinden.

Tabelle 5

Finanzielle Auswirkungen des Wegfalls des bisherigen Beitrages an die Sozialkosten im Bereich HZU auf die einzelnen Gemeinden (in Franken)

Gemeinden	Anzahl Lektionen 2002/03	Sozialkosten Kt- u. Gde- Anteil	Wegfall Beitrag Sozialkosten HZU
Altdorf	49.40	24'063.00	12'273
Andermatt	18.50	-	-
Attinghausen	25.00	11'055.00	8'514
Bauen	1.0	1'233.0	912.0
Bürglen	48.5	25'417.0	18'808.0
Erstfeld			
Flüelen	46.0	22'305.0	15'167.0
Göschenen	20.0	-	-
Gurtellen	7.5	-	-
Hospental			
Isenthal	23.5	12'644.0	10'494.0
Realp			
Schattdorf	82.5	42'624.0	29'837.0
Seedorf	17.5	7'914.0	5'857.0
Seelisberg	12.5		
Silenen			
Sisikon	5.0	2'884.0	2'307.0
Spiringen	19.0	10'955.0	9'092.0
Unterschächen	11.0	5'727.0	4'754.0
Wassen	16.5	-	-
KS Ob. Reusstal			
KS Schächental			
KS Seedorf			
TOTAL	403.4	166'821.0	118'015.0

VI. Weitere Revisionspunkte

Die bestehende Verordnung über allgemeine Beiträge des Kantons an die Volksschulen regelt heute ausschliesslich die Höhe des Kantonsbeitrages im Bereich Besoldung der Lehrpersonen. In diesem Zusammenhang regelt die Verordnung die Anzahl der Pflichtlektionen, die Lehrpersonen für ein Vollpensum zu leisten haben, und wie lange eine solche Lektion dauert. Weiter enthält sie Vorschriften zur Altersentlastung und zur Ausrichtung der so genannten Dienstaltersgeschenke.

A. Wie lange soll eine Lektion an den Urner Schulen dauern?

Die Dauer der Lektionen ist an den Urner Schulen unterschiedlich geregelt. An der Kantonalen Mittelschule, an der Kantonalen Berufsschule und an der Kaufmännischen Berufsschule dauert eine Lektion 45 Minuten. An der Volksschule dauert die Lektion gestützt auf Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung über die allgemeinen Beiträge des Kantons an die Volksschulen (RB 10.1222) 50 Minuten. In der Vernehmlassung wurde die Frage gestellt, wie lange eine Lektion an den Urner Volksschulen dauern soll. Aufgrund der Tatsache, dass eine Mehrheit der Schulbehörden/Gemeinden sich gegen eine Verkürzung von heute 50 auf neu 45 Minuten aussprach, wird in der Vorlage die Dauer der Lektion bei 50 Minuten belassen.

B. Regelung der Altersentlastung

Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung über allgemeine Beiträge des Kantons an die Volksschulen regelt die so genannte Altersentlastung folgendermassen: "Ab dem auf das 55. Altersjahr folgenden Schuljahr wird das Pflichtpensum um 2 Lektionen und ab dem 60. Altersjahr um eine weitere Lektion reduziert. Anspruch auf eine Reduktion haben nur Lehrkräfte mit einem Vollpensum." Ein Vergleich mit den übrigen Zentralschweizer Kantonen im Volksschulbereich zeigt folgendes Bild (Tabelle 6):

Tabelle 6

Regelung der Altersentlastung im Volksschulbereich in den Zentralschweizer Kantonen

Kanton	Regelung
Uri	Im Schuljahr nach dem 55. Geburtstag 2 Lekt., im Schuljahr nach dem 60. Geburtstag 3 Lektionen. Anspruch haben nur Lehrpersonen mit einem Vollpensum.
Schwyz	Im Schuljahr nach dem 55. Geburtstag 2 Lektionen, im Schuljahr nach dem 60. Geburtstag 3 Lektionen. Anspruch haben seit dem 1. Januar 2003 auch Lehrpersonen mit einem Teilpensum.
Obwalden	Nach dem 55. Altersjahr Reduktion der Pflichtlektionen um 2 Lektionen, nach dem 60. Altersjahr um 3 Lektionen generell unabhängig vom Anstellungsgrad.
Nidwalden	Gegenwärtig wird die gleiche Lösung wie in Obwalden eingeführt.

Zug	Im Schuljahr, in welchem das 55. Altersjahr erfüllt wird: 2 Lektionen Im Schuljahr, in welchem das 60. Altersjahr erfüllt wird: 3 Lektionen (Voraussetzung in beiden Fällen: mindestens drei Viertel des Vollpensums während drei Schuljahren vor der Altersentlastung) Bei einem Teilpensum von weniger als 75 Prozent aber mindestens 50 Prozent, 1 bzw. 2 Lektionen. Unter 50 Prozent keine Altersentlastung.
Luzern	Im Schuljahr nach dem 55. Geburtstag 5 Prozent der Unterrichtsverpflichtung, im Schuljahr nach dem 60. Geburtstag 10 Prozent der Unterrichtsverpflichtung. Gilt nur ab einem Pensum von 50 Prozent.

Wie der Vergleich in der Tabelle 6 zeigt, regeln die Zentralschweizer Kantone die Altersentlastung unterschiedlich. Festzustellen ist aber, dass nur Uri noch die Einschränkung auf ein Vollpensum kennt.

Die Altersentlastung der Lehrpersonen findet ein Pendant in der Personalverordnung (PV, RB 2.4211). Nach Artikel 50 Absatz 1 der PV beträgt der Ferienanspruch vom 20. bis zum erfüllten 49. Altersjahr 20 Arbeitstage, vom 50. bis zum erfüllten 59. Altersjahr 25 Arbeitstage und ab dem 60. Altersjahr 30 Arbeitstage. Massgebend ist dabei das Kalenderjahr, in dem das Altersjahr erfüllt wird. Diese Regelung der Ferien gilt angepasst auf den jeweiligen Anstellungsgrad für alle Angestellten.

Bezüglich der Arbeitszeitregelung und der Ferien zeigt sich die Situation bei den Lehrpersonen allerdings insofern anders, als sie einen Auftrag zu erfüllen haben und keine Arbeitszeitmessung durchgeführt wird. Die einzelne Lehrperson ist in gewissen Grenzen frei, wie sie die Zeit für die Erfüllung der einzelnen Teile des Auftrages einteilt. Verschiedene Untersuchungen zeigen (z. B. Landert: die Arbeitszeit der Lehrpersonen in der Schweiz, 1999), dass der Zeitaufwand im Durchschnitt mindestens die von den übrigen Kantonsangestellten zu leistenden 1'900 Nettostunden pro Jahr erreicht. Aufgrund von Arbeitszeiterhebungen hat bspw. der Kanton Luzern folgendes Modell entworfen:

Arbeitsfeld Klasse	82,5 Prozent	1567 Std.
Arbeitsfeld Lernende	5 Prozent	95 Std.
Arbeitsfeld Schule	7,5 Prozent	143 Std.
Arbeitsfeld Lehrperson	5 Prozent	95 Std.
100 Prozent = 1'900 Jahresarbeitsstunden		

Aus diesen Zahlen lässt sich ein Aufwand von 54 Arbeitsstunden pro Lektion pro Jahr ableiten. Es erscheint nun aus Sicht der in Teilzeit angestellten Lehrpersonen als ungerecht, wenn nur die in Vollzeit angestellten Lehrpersonen von einer Stundenentlastung im Alter profitieren können. In der Vernehmlassungsfassung wurde aus finanziellen Gründen die Lösung von

Zug vorgeschlagen. Demnach hätten von der vollen Altersentlastung Lehrpersonen bis zu einem Anstellungsgrad von 75 Prozent profitieren können. Angestellte mit einem Pensum zwischen 50 und 75 Prozent hätten eine um eine Lektion reduzierte Altersentlastung erhalten und Lehrpersonen mit einem Pensum von unter 50 Prozent hätten nicht von einer Altersentlastung profitieren können.

Verschiedene Vernehmlasser äusserten sich gegen das „Zuger Modell“, weil es die unter 50 Prozent angestellten Lehrpersonen nach wie vor benachteiligt. Einige Vernehmlasser machten deshalb den Vorschlag, die Altersentlastung für alle Lehrpersonen unabhängig vom Anstellungsgrad gleich zu regeln. Dabei schlagen sie vor, für alle Lehrpersonen die Altersentlastung gegenüber heute um eine Lektion tiefer anzusetzen. Diese Regelung hätte für die in Vollzeit arbeitenden Lehrpersonen gegenüber heute eine wesentliche Verschlechterung zur Folge. Deshalb wird im vorliegenden Antrag an den Landrat folgende Lösung für die Altersentlastung vorgeschlagen:

Für die in Vollzeit arbeitenden Lehrpersonen wird die bisherige Regelung übernommen. Sie hätten demnach wie bisher ab dem 55. Altersjahr Anspruch auf eine Reduktion von zwei Lektionen und ab dem 60. Altersjahr um drei Lektionen. Diese Entlastung führt, dies zeigen Arbeitszeiterhebungen, nicht zu einer Reduktion der Arbeitszeit. Die Lehrpersonen verwenden die „gewonnene“ Zeit für die Vorbereitung des verbleibenden Unterrichts und für Aufgaben innerhalb der Schule auf. Dies ist ein wichtiger Beitrag für die Qualität des Unterrichts. Für die in Teilzeit angestellten Lehrpersonen soll unabhängig vom Anstellungsgrad die Altersentlastung ab dem 55. Altersjahr eine und ab dem 60. Altersjahr zwei Lektionen betragen. Dies rechtfertigt sich als Pendant zur Ferienregelung nach Artikel 60 der Personalverordnung (RB 2.4211).

Berechnungen über die finanziellen Auswirkungen haben gezeigt, dass mit dieser Regelung gegenüber heute Mehrkosten von ca. 50'000 Franken entstehen. Davon hätten der Kanton 30'000 Franken und die Gemeinden 20'000 Franken zu tragen. In der Vernehmlassungsfassung wurde infolge eines Fehlers von höheren zusätzlichen Kosten ausgegangen.

VII. Vorschlag für die Regelung der einzelnen Beitragsbereiche

Mit der neuen schulischen Beitragsverordnung sollen möglichst alle Beiträge des Kantons an die Gemeinden in einer Verordnung geregelt werden. Aus finanzpolitischer Sicht ist dabei aber zu beachten, dass im Kanton Uri mit dem System der nach Finanzkraft abgestuften Beiträge an die Besoldung der Lehrpersonen der Grossteil des Finanzausgleiches zwischen den Gemeinden betrieben wird. Ein Eingriff in dieses System bedarf sorgfältiger Abklärungen.

Eine Arbeitsgruppe des Regierungsrates erarbeitet gegenwärtig Vorschläge für eine neue Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden sowie die Neugestaltung des Finanzausgleichs. Diese Arbeiten werden infolge der komplexen Materie aber noch länger dauern. Im wichtigsten Beitragsbereich, dem Beitrag an die Besoldung der Lehrpersonen, soll deshalb zum jetzigen Zeitpunkt keine Änderung im Beitragssystem vorgenommen werden.

A. Beiträge an die besonderen Förderungsmassnahmen

Nach Artikel 7 Buchstabe d des Schulgesetzes umfasst die Volksschule auch "besondere Organisationsformen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Schul- und Lernschwierigkeiten oder ausserordentlichen Begabungen". Artikel 8 der Schulverordnung (RB 10.1115) umschreibt diese Förderungsmassnahmen.

Die nachstehende Tabelle 7 gibt einen Überblick, wieviele Lektionen im Schuljahr 2002/2003 in den einzelnen Bereichen eingesetzt wurden.

Tabelle 7

Anzahl Lektionen im Bereich der besonderen Förderungsmassnahmen im Schuljahr 2002/2003

Massnahme	Anzahl Schüler/innen	Anzahl Klassen/Gruppen	Anzahl Lektionen
Heilpädagogische Schulungsformen			
- Heilpädagogischer Zusatzunterricht	134		403
- Gemischte Regelklasse	23	3	89
- Kleinklassen	16	2	68
- Werkschulen	76	8	326
- Prävention im Kindergarten		32	32
- Heilpädagogische Begleitung auf der Oberstufe		4	7
Förderungsunterricht			
- für Fremdsprachige (Deutschunterricht)	105		163
- für seh-, gehör-, körperbehinderte Kinder	9		8
- für Kinder und Jugendliche aus bes. Gründen	9	3	20
Begabtenförderung			
- Zusatzangebote für die Förderung von Schüler/innen mit ausserord. Begabungen	7	0	6
Pädagogisch-therapeutische Massnahmen			
- Legasthenie	81		87
- Dyskalkulie	29		29
Total Beitragslektionen 2002/2003			1238

In der Vernehmlassungsfassung wurde vorgeschlagen, die maximale Zahl der Lektionen für alle besonderen Förderungsmassnahmen bei 0,35 Lektionen pro Schülerin und Schüler festzulegen. Verschiedene Vernehmlasser äusserten jedoch Bedenken, wenn der Bereich Deutschunterricht für Fremdsprachige auch mit in diesen Pool eingerechnet wird. Dies aus der Tatsache heraus, dass dieser Bereich je nach Zahl der fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler jährlich grossen Schwankungen unterworfen ist. So waren für diesen Bereich beispielsweise im Schuljahr 1993/94 276 Lektionen für total 220 Kinder notwendig. Im Schuljahr 2002/2003 waren es 163 Lektionen.

Neu wird deshalb vorgeschlagen, in der schulischen Beitragsverordnung die maximale Zahl der Lektionen, die für die verschiedenen besonderen Förderungsmassnahmen zur Verfügung stehen, auf 0,30 Lektionen pro Schülerin oder Schüler zu begrenzen. Von dieser Begrenzung ausgenommen ist der Bereich Deutsch für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler.

Bei rund 4'400 Schülerinnen und Schülern ergeben sich somit total 1'320 Lektionen oder rund 250 Lektionen mehr, als im Schuljahr 2002/2003 ohne den Bereich Deutsch für Fremdsprachige eingesetzt wurden. Aus folgenden Gründen ist es notwendig, die Limite bei 0,30 Lektionen anzusetzen:

- Bei den 0,30-Lektionen pro Schülerin oder Schüler handelt es sich um eine oberste Limite. Werden mehr Lektionen benötigt, muss eine Änderung der Verordnung vorgenommen werden.
- Verschiedene Massnahmen wie der Förderungsunterricht und die Zusatzangebote für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit ausserordentlichen Begabungen befinden sich im Aufbau. Hier ist in den nächsten Jahren mit einem zusätzlichen Bedarf von rund 70 bis 100 Lektionen zu rechnen.
- Zu beachten ist weiter, dass neu auch die Zahl der Lektionen, welche für Kleinklassen und Werkschulen benötigt werden, in die Begrenzung aufgenommen wird. Heute besteht die Begrenzung in diesem Bereich nur über die Anzahl Klassen, die bewilligt werden. Mit der vorgeschlagenen Lösung wird der Erziehungsrat eine Gesamtbegrenzung über alle Förderungsmassnahmen vornehmen können. Um flexibel handeln zu können, ist eine zusätzliche Reserve absolut notwendig.

Die Tabelle 7 zeigt den heutigen Stand. Heute werden die Lektionen jeder Gemeinde oder jedem Kreis für jede einzelne Fördermassnahme nach dem Bedarf zugeteilt. Neu soll den Gemeinden ein Pool zugeteilt werden, und die Gemeinde oder der Kreis verteilt ihn auf die entsprechenden Massnahmen. Wenn nun in der schulischen Beitragsverordnung als Limite 0,30-Lektionen pro Schülerin oder Schüler festgelegt wird, bedeutet dies nicht, dass die gesamte Zahl der Lektionen auch tatsächlich eingesetzt wird. Der Erziehungsrat regelt die Zu-

teilung der Lektionen an die Gemeinden. Dabei soll er die Kompetenz erhalten, mit einem Teil der Lektionen einen kantonalen Reservepool zu bilden, aus dem nur bei entsprechend begründetem Bedarf zusätzliche Lektionen zugeteilt werden. Der kantonale Pool ist unbedingt notwendig, um Schwankungen speziell in den kleinen Gemeinden ausgleichen zu können.

Es wird zunehmend wichtiger, die verschiedenen Förderungsmassnahmen aufeinander abzustimmen und zu koordinieren. Heute sind mit Ausnahme des Legasthenie- und Dyskalkulieunterrichts die Gemeinden für die Durchführung der verschiedenen Massnahmen zuständig. Der Legasthenie- und Dyskalkulieunterricht wird durch Lehrpersonen erteilt, die vom Kanton angestellt sind. Dies erschwert, ja verunmöglicht, eine Koordination der Massnahmen, weil für gewisse Massnahmen Lehrpersonen der Gemeinden und für gewisse Massnahmen Lehrpersonen des Kantons eingesetzt werden. Zudem werden keine Legasthenie- und Dyskalkulitherapeutinnen mehr ausgebildet, sondern nur noch schulische Heilpädagoginnen und -pädagogen. Die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen Lese- und Rechtschreibschwächen (Legasthenie) und Rechenschwächen (Dyskalkulie) sollen deshalb von der Verordnung über die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen (RB 10.1621) in die vorliegende Verordnung aufgenommen und dadurch ein Wechsel von der Ebene Kanton auf die Ebene Gemeinde vorgenommen werden. Somit sollen die Therapeutinnen künftig nicht mehr vom Kanton, sondern wie alle anderen Lehrkräfte von den Gemeinden angestellt werden. Bezüglich der Kostentragung Kanton - Gemeinde ergeben sich nur wenige Änderungen, da der Kanton bisher den Gemeinden ihren Anteil nach Finanzkraft in Rechnung stellte. Für die Gemeinden entstehen aber Mehrkosten von rund 22'000 Franken, da der Kanton sich bisher auch an den Kosten für die AHV, IV und ALV beteiligte. Dies ist bei der Übertragung der Aufgabe an die Gemeinden nicht mehr möglich, da bei den Lehrpersonen für Legasthenie und Dyskalkulie dann die gleichen Positionen beitragsberechtigt wären wie bei den übrigen Lehrpersonen.

Mit diesem Wechsel in der Zuständigkeit wird weiter ein Grundsatz des Schulgesetzes umgesetzt. Nach Artikel 28 Schulgesetz ist nämlich die einzelne Schule organisatorisch und pädagogisch als Einheit zu führen. In diesem Zusammenhang wird angestrebt, den Schulen vor Ort einen grösseren Spielraum für Entscheidungen und Entwicklungen einzuräumen.

B. Beiträge an den schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienst

Die Beiträge des Kantons an den schulärztlichen Dienst sind heute in Artikel 17 der Verordnung über den Schulärztlichen Dienst im Kanton Uri (RB 10.1421) geregelt. Die heute geltende Regelung, wonach der Kanton einen Beitrag von 50 Prozent an die Aufwendungen der Gemeinden ausrichtet, soll ersetzt werden durch einen pauschalen Beitrag von 15 Franken pro Schülerin oder Schüler. Dabei werden nur jene Schülerinnen und Schüler berücksichtigt, wel-

che durch die Massnahmen betroffen ist. Wie die Zusammenstellung in Tabelle 8 zeigt, ergeben sich für die Gemeinden zwar unterschiedliche, aber mehrheitlich positive finanzielle Auswirkungen.

Tabelle 8

Auswirkung der Neuregelung der Beiträge an den Schulärztlichen Dienst auf die Gemeinden (alle Angaben in Franken, bezogen auf das Jahr 2002)

Gemeinden	Beitrag total 2002	Anzahl Schüler Total	Beitrag pro Schüler und Schülerin 2002	Beitrag neu 15 Fr. pro Schüler	Differenz
Altdorf	6'058	289	21	4'335	-1'723
Andermatt	558	46	12	690	132
Attinghausen	790	44	18	660	-130
Bauen	120	9	13	135	15
Bürglen	1'653	143	12	2'145	492
Erstfeld	1'273	141	9	2'115	842
Flüelen	586	75	8	1'125	539
Göschenen	132	16	8	240	108
Gurtellen	286	7	41	105	-181
Hospental	68	11	6	165	97
Isenthal	298	24	12	360	62
Realp	98	-	-	-	-98
Schattdorf	2'134	186	11	2'790	656
Seedorf	590	43	14	645	55
Seelisberg	202	19	11	285	83
Silenen	992	101	10	1'515	523
Sisikon	159	14	11	210	51
Spiringen	362	33	11	495	133
Unterschächen	270	34	8	510	240
Wassen	223	18	12	270	47
KS Ob. Reusstal	-	12	-	180	180
KS Schächental	213	26	8	390	177
KS Seedorf	602	46	13	690	88
TOTAL	17'667	1'337	13	20'055	2'388

Auch die Beiträge an den schulzahnärztlichen Dienst, welche heute in Artikel 12 der Verordnung über den schulzahnärztlichen Dienst im Kanton Uri (RB 10.1425) geregelt sind, sollen neu durch eine Pauschale abgelöst werden. Bei einem Ansatz von 10 Franken pro Schülerin oder Schüler ergeben sich für den Kanton Mehrkosten im Umfang von 8'225 Franken (Tabelle 9). Auch hier werden nur jene Schülerinnen und Schüler berücksichtigt, welche durch die

entsprechenden Massnahmen betroffen sind.

Tabelle 9

Auswirkung der Neuregelung der Beiträge an den Schulzahnärztlichen Dienst auf die Gemeinden (alle Angaben in Franken, bezogen auf das Jahr 2002)

Gemeinden	Beitrag total 2002	Anzahl Schüler Total	Beitrag pro Schüler und Schülerin 2002	Beitrag neu 10 Fr. pro Schüler	Differenz
Altdorf	7'745	984	8	9'840	2'095
Andermatt	1'385	178	8	1'780	395
Attinghausen	2'475	173	14	1'730	-745
Bauen	256	18	14	180	-76
Bürglen	3'543	505	7	5'050	1'507
Erstfeld	3'468	466	7	4'660	1'192
Flüelen	2'558	233	11	2'330	-228
Göschenen	767	48	16	480	-287
Gurtellen	525	40	13	400	-125
Hospental	201	19	11	190	-11
Isenthal	741	78	10	780	39
Realp	48	10	5	100	52
Schattdorf	5'762	634	9	6'340	578
Seedorf	1'701	131	13	1'310	-391
Seelisberg	254	86	3	860	606
Silenen	1'797	286	6	2'860	1'063
Sisikon	563	40	14	400	-163
Spiringen	777	119	7	1'190	413
Unterschächen	1'196	115	10	1'150	-46
Wassen	513	38	14	380	-133
KS Ob. Reusstal	-	37	-	370	370
KS Schächental	-	70	-	700	700
KS Seedorf	-	142	-	1'420	1'420
TOTAL	36'275	4'450	8	44'500	8'225

C. Beiträge an den Transportdienst

Nach Artikel 40 des Schulgesetzes sorgen die Gemeinden für den Transport, die Verpflegung und die Unterkunft von Schülerinnen und Schülern mit weitem und gefährlichem Schulweg. Artikel 2 der Verordnung über die Beitragsleistung des Kantons Uri an den Schülertransportdienst (RB 10.1435) definiert den weiten Schulweg als eine Wegstrecke, deren Distanz zwi-

schen Schulhaus und Elternhaus pro Weg mehr als 30 Gehminuten beträgt. Gestützt auf diese Rechtsgrundlagen richtet der Kanton den Gemeinden Beiträge im Umfang von 50 Prozent der Kosten an den Transport von Schülerinnen und Schülern mit weitem und gefährlichem Schulweg aus. Zusätzlich subventioniert der Kanton auch übrige notwendige Transportdienste wie beispielsweise den Transport in den Schwimmunterricht zum gleichen Prozentsatz. Gemäss Artikel 4 der Verordnung über die Beitragsleistung des Kantons Uri an den Schülertransportdienst dürfen die restlichen Kosten den Eltern nicht belastet werden.

Wie in Tabelle 3 auf Seite 6 aufgezeigt wurde, ergeben sich zwischen den Gemeinden erhebliche Unterschiede bezüglich der Kosten. In Zukunft ist eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden notwendig, welche zu höheren Transportkosten führen wird. Deshalb soll das heute geltende Beitragssystem beibehalten und unverändert in die vorliegende schulische Beitragsverordnung integriert werden.

D. Beiträge an den Verpflegungs- und Unterkunftsdienst

Die Höhe der Beiträge des Kantons an den Verpflegungs- und Unterkunftsdienst ist heute in der Verordnung über die Beitragsleistung des Kantons Uri an den Verpflegungs- und Unterkunftsdienst (RB 10.1431) geregelt. Der Kanton richtet Beiträge aus, wenn eine Gemeinde einen Verpflegungs- oder Unterkunftsdienst für Schülerinnen und Schüler mit weitem oder gefährlichem Schulweg entweder selber anbietet oder durch Dritte organisieren lässt. Als weiter Weg gilt hier eine Wegstrecke zwischen Schulhaus und Elternhaus, die pro Weg mehr als 20 Gehminuten beträgt. Der Regierungsrat hat die Höhe der beitragsberechtigten Kosten festzulegen. Subventioniert wird die Abgabe einer einfachen Mahlzeit (Suppe etc.) oder die Abgabe einer Hauptmahlzeit, sowie die Kosten einer allfälligen Unterkunft. An die Kosten der einfachen Mahlzeit leistet der Kanton einen Beitrag von 50 Prozent, wobei die Gemeinde die restlichen Kosten zu tragen hat (keine Verrechnung an die Eltern). An die Kosten der Hauptmahlzeit und an die Kosten des Unterkunftsdienstes leistet der Kanton einen Beitrag von einem Drittel. Die Gemeinde kann hier von den Eltern eine Kostenbeteiligung von maximal 50 Prozent der Restkosten verlangen. Auch in diesem Bereich ergeben sich zwischen den Gemeinden erhebliche Unterschiede in den Kosten pro Schülerin und Schüler sowie der Kosten pro abgegebene Mahlzeit (Tabelle 10).

Tabelle 10
Beiträge des Kantons im Jahre 2002 an die Verpflegung
(alle Angaben in Franken)

Gemeinden	Beitrag total	Anzahl Schüler Total	Anzahl Schüler mit Mahlzeit	Anzahl Mahlzeiten	Beitrag pro Schüler mit Mahlzeit	Beitrag pro Mahlzeit
Altdorf	426	984	2	142	213	3.00
Andermatt	185	178	1	74	185	2.50
Attinghausen	210	173	1	140	210	1.50
Bauen *	1'637	18	7	1'157	234	1.41
Bürglen	25'403	505	130	23'140	195	1.10
Erstfeld	1'712	466	2	583	856	2.94
Flüelen	8'239	233	11	2'908	749	2.83
Göschenen °	3'038	48	6	1'046	506	2.90
Gurtellen	1'340	40	30	572	45	2.34
Hospental	-	19	-	-	-	-
Isenthal	7'584	78	37	3'550	205	2.14
Realp	-	10	-	-	-	-
Schattdorf	5'784	634	20	1'928	289	3.00
Seedorf	-	131	-	-	-	-
Seelisberg	6'007	56	43	2'311	140	2.60
Silenen	9'666	286	26	3'222	372	3.00
Sisikon	1'412	40	6	789	235	1.79
Spiringen	22'339	119	75	17'432	298	1.28
Unterschächen	11'598	115	70	10'890	166	1.07
Wassen	-	38	-	-	-	-
KS Ob. Reusstal	7'863	37	33	2'621	238	3.00
KS Schächental *	3'517	70	38	1'274	93	2.76
KS Seedorf	17'118	142	38	5'706	450	3.00
Total/Durchschnitt	135'078	4'420	576	79'485	235	1.70

* Hochrechnung

° Fr. 782 für Nachtessen, Übernachtung und Frühstück enthalten

Neu wird vorgeschlagen, dass der Kanton den Gemeinden einen Beitrag von 2 Franken für die Abgabe einer Mahlzeit ausrichtet, welche an Schülerinnen und Schüler mit einem weiten und gefährlichen Schulweg abgegeben wird. Am Kriterium „20 Gehminuten“ soll festgehalten werden. Würde dieses Kriterium auf 30 Minuten erhöht, würde dies unverhältnismässig lange Mittagspausen auslösen. Werden aber bei gemeindeübergreifender Schulorganisation mit Rücksicht auf den Stundenplan Mahlzeiten an alle Schülerinnen und Schüler abgegeben,

gelten diese Mahlzeiten unabhängig von der Länge des Schulweges als beitragsberechtigt. Die nachstehende Tabelle 11 zeigt, welche finanziellen Auswirkungen, bezogen auf die heutige Situation, zu erwarten sind.

Tabelle 11

Auswirkung der Neuregelung der Beiträge an den Verpflegungsdienst auf die Gemeinden (alle Angaben in Franken, bezogen auf das Jahr 2002)

Gemeinden	Beitrag total heute	Anzahl Mahlzeiten	Beitrag neu 2 Fr. pro Mahlzeit	Differenz
Altdorf	426	142	284	-142
Andermatt	185	74	148	-37
Attinghausen	210	140	280	70
Bauen	1'637	1'157	2'314	677
Bürglen	25'403	23'140	46'280	20'877
Erstfeld	1'712	583	1'166	-546
Flüelen	8'239	2'908	5'816	-2'423
Göschenen	3'038	1'046	2'092	-946
Gurtellen	1'340	572	1'144	-196
Hospental	-	-	-	-
Isenthal	7'584	3'550	7'100	-484
Realp	-	-	-	-
Schattdorf	5'784	1'928	3'856	-1'928
Seedorf	-	-	-	-
Seelisberg	6'007	2'311	4'622	-1'385
Silenen	9'666	3'222	6'444	-3'222
Sisikon	1'412	789	1'578	166
Spiringen	22'339	17'432	34'864	12'525
Unterschächen	11'598	10'890	21'780	10'182
Wassen	-	-	-	-
KS Ob. Reusstal	7'863	2'621	5'242	-2'621
KS Schächental	3'517	1'274	2'548	-969
KS Seedorf	17'118	5'706	11'412	-5'706
TOTAL	135'078		158'970	23'892
Ansatz	2.00			

Es soll keine Unterscheidung zwischen der Abgabe einer Hauptmahlzeit oder der Abgabe einer einfachen Mahlzeit mehr getroffen werden. Auch soll es den Gemeinden überlassen sein, von den Eltern einen Kostenbeitrag verlangen zu dürfen oder nicht. Bei den Beiträgen an den

Unterkunftsdienst, welcher relativ selten zum Tragen kommt, soll die bisherige Regelung übernommen werden.

E. Beiträge an die Schulversicherung

Gestützt auf die Verordnung über die Beitragsleistung des Kantons Uri an die obligatorische Schulversicherungen (RB 10.1441) leistet der Kanton heute den Gemeinden Beiträge im Umfang von rund 160'000 Franken an folgende Versicherungen:

- Schülerunfallversicherung
- Betriebs- und Nichtbetriebsunfallversicherung sowie eine Haftpflichtversicherung für die Lehrpersonen
- Insassenversicherung für den Schulbusbetrieb

Das Schulgesetz verpflichtet die Gemeinden in Artikel 41 zum Abschluss einer Unfallversicherung für die Lehrpersonen und zum Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung. Die Schülerunfallversicherung wird nicht mehr als obligatorische Versicherung aufgeführt. Der Abschluss einer separaten Schülerunfallversicherung ist unter dem Gesichtspunkt, dass seit der Einführung des neuen Krankenversicherungsgesetzes alle Personen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert sind, auch nicht mehr zwingend notwendig. Als obligatorische Schulversicherungen gelten deshalb neu nur noch die Versicherung der Lehrpersonen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Unfällen nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (SR 832.2) und die Betriebshaftpflichtversicherung nach Artikel 41 Absatz 2 des Schulgesetzes.

Die Höhe der Unfallversicherung für die Lehrpersonen ist direkt von der Höhe der Lohnkosten abhängig. Deshalb soll anstelle des bisherigen Beitrages von 50 Prozent an die effektiven Prämienkosten ein pauschaler Beitrag von 0,5 Prozent der beitragsberechtigten Besoldung ausgerichtet werden. Die Tabelle 12 enthält den Beitrag, den die einzelnen Gemeinden mit dem neuen System erhalten werden.

Der Satz von 0,5 Prozent deckt den bisherigen Beitrag relativ gut ab. Bei den einzelnen Gemeinden gibt es aber Unterschiede bezüglich der Prämienhöhe. In vielen Gemeinden ist zudem im Beitrag von 2002 auch ein Beitrag an die Schülerunfallversicherung enthalten. Auf der anderen Seite ist es für die einzelnen Gemeinden praktisch nicht möglich, die Kosten der Haftpflichtversicherung für die Lehrpersonen separat auszuweisen. Gesamthaft gesehen ist das neue System einfacher, transparenter und schliesslich auch gerechter.

Tabelle 12

Auswirkung der Neuregelung der Beiträge an die Schulversicherung auf die Gemeinden
(alle Angaben in Franken, bezogen auf das Jahr 2002)

Gemeinden	Beitrag total 2002	Beitrags- berechtigte Lohnsumme	Beitrag 2002 in Prozent der Lohnsumme	Beitrag neu: 0,5 Prozent	Differenz
Altdorf	26'771	7'323'072	0.366%	36'615	9'844
Andermatt	7'177	1'315'764	0.545%	6'579	-598
Attinghausen	5'084	903'483	0.563%	4'517	-567
Bauen	707	134'352	0.526%	672	-35
Bürglen	20'245	4'105'652	0.493%	20'528	283
Erstfeld	19'302	3'748'209	0.515%	18'741	-561
Flüelen	8'729	1'613'848	0.541%	8'069	-660
Göschenen	2'200	472'985	0.465%	2'365	165
Gurtellen	2'155	341'040	0.632%	1'705	-450
Hospental	1'053	167'701	0.628%	839	-214
Isenthal	2'334	407'772	0.572%	2'039	-295
Realp	240	96'266	0.249%	481	241
Schattdorf	20'027	4'095'055	0.489%	20'475	448
Seedorf	4'128	734'978	0.562%	3'675	-453
Seelisberg	3'746	762'663	0.491%	3'813	67
Silenen	11'014	1'945'133	0.566%	9'726	-1'288
Sisikon	1'509	270'180	0.559%	1'351	-158
Spiringen	3'969	697'059	0.569%	3'485	-484
Unterschächen	3'510	581'070	0.604%	2'905	-605
Wassen	1'508	279'757	0.539%	1'399	-109
KS Ob. Reusstal	3'209	559'178	0.574%	2'796	-413
KS Schächental	4'413	807'477	0.547%	4'037	-376
KS Seedorf	5'938	1'310'528	0.453%	6'553	615
TOTAL	158'968	32'673'222	0.524%	163'366	4'398

F. Beiträge an die Schulbibliotheken

Die Gemeinden haben nach Artikel 44 des Schulgesetzes entweder selber Schulbibliotheken zu führen oder diese Aufgabe Dritten zu übertragen. Die Beitragsleistungen des Kantons in diesem Bereich waren bisher nicht in einer Verordnung geregelt. Als rechtliche Grundlage dienten die "Richtlinien für die Schulbibliotheken" des Erziehungsrates. Gestützt auf diese Richtlinien und auf den Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe f des Schulgesetzes richtete der Kanton den Gemeinden im Jahre 2002 einen Beitrag von insgesamt 16'590 Franken an die An-

schaffung von Medien für die Schulbibliotheken aus. Der Beitrag wird nur dann ausgerichtet, wenn sich die Gemeinde mit einem mindestens gleich hohen Betrag an den Kosten beteiligt. An diesem "Anreizsystem" soll festgehalten werden. Auf Ersuchen der Kommission Jugendliteratur und angesichts der Ergebnisse der Studie PISA 2000 hat der Erziehungsrat für das Budget 2004 eine Erhöhung der Beiträge auf 27'000 Franken beschlossen.

G. Beiträge an die pädagogische Schulleitung

Alle Gemeinden mit mehr als acht Schulabteilungen haben nach Artikel 44 Absatz 1 der Schulverordnung eine pädagogische Schulleitung einzuführen. Der Schulrat hat dabei die Schulleitung bis zum 1. August 2003 zu wählen. Dieser Vorschrift sind alle betroffenen Urner Gemeinden gefolgt, wie die Tabelle 13 zeigt.

Tabelle 13

Stand der Einführung von pädagogischen Schulleitungen im Kanton Uri

Gemeinde/Schule	Einführung obligatorisch	Stand Sommer 03	Anzahl Lektionen
Altdorf	ja	Schulleitung gewählt	24.75
Andermatt	ja	Schulleitung eingesetzt	5.75
Attinghausen	ja	Schulleitung gewählt	4.25
Bauen	nein		
Bürglen	ja	Schulleitung eingesetzt	14.75
Erstfeld	ja	Schulleitung gewählt	13.00
Flüelen	ja	Schulleitung gewählt	6.25
Göschenen	nein		
Gurtellen	nein		
Hospental	nein		
Isenthal	nein		
Realp	nein		
Schattdorf	ja	Schulleitung eingesetzt	15.00
Seedorf	nein		
Seelisberg	nein		
Silenen	ja	Schulleitung gewählt	8.25
Sisikon	nein		
Spiringen	nein		
Unterschächen	nein		
Wassen	nein		
KS Ob. Reusstal	nein		
KS Schächental	nein		
KS Seedorf	ja	Schulleitung gewählt	4.25

Der Landrat hat am 24. Mai 2000 die Verordnung über die Beitragsleistungen des Kantons an die pädagogische Schulleitung (RB 10.1445) beschlossen. Der vorliegende Vorschlag übernimmt alle Bestimmungen dieser Verordnung. Als einzige Neuerung ergibt sich, dass die beitragsberechtigte Zahl der Lektionen auf eine ganze Zahl gerundet werden soll. Aufgrund dieser Neuerung ergibt sich eine Erhöhung der Zahl der beitragsberechtigten Lektionen um 3,75 Lektionen. Für den Kanton entstehen dadurch mutmassliche Mehrkosten von zirka 11'000 Franken. Für die Gemeinden ergeben sich dadurch insgesamt aber Einsparungen im selben Ausmass, weil sie in der Regel die Zahl der Lektionen aufgerundet und die Kosten der zusätzlichen Lektionenbruchteile selber getragen haben.

In der Vernehmlassung wurde von verschiedener Seite gefordert, dass die Zahl der Lektionen für die pädagogische Schulleitung erhöht werden sollten. Zum jetzigen Zeitpunkt soll darauf verzichtet werden, die Lektionenzahl zu erhöhen. Erst wenn auf breiter Basis Erfahrungen gesammelt wurden, soll das Anliegen geprüft und dem Landrat zur Entscheidung vorgelegt werden.

H. Beiträge an die Besoldung der Lehrpersonen

Gestützt auf die Verordnung über allgemeine Beiträge des Kantons an die Volksschulen (RB 10.1222) richtet der Kanton den Gemeinden Beiträge an die Besoldung der Lehrpersonen aus. Die Höhe, bzw. der Subventionssatz richtet sich dabei nach dem Gesetz über den Finanzausgleich. Mit im Jahre 2002 ausgerichteten Beiträgen von 20,7 Mio. Franken handelt es sich um die mit Abstand wichtigste Beitragsart. Am System wird in der vorliegenden Verordnung festgehalten, obwohl der administrative Aufwand sowohl für die Gemeinden als auch für den Kanton beträchtlich ist.

I. Beiträge an die Fort- und Weiterbildung der Lehrpersonen

Die Bildungs- und Kulturdirektion kann Lehrpersonen während der Schulzeit und während der unterrichtsfreien Arbeitszeit zur obligatorischen Fortbildung verpflichten (Artikel 56 Absatz 1 Schulgesetz). Dabei trägt der Kanton die Kosten dieser obligatorischen Fortbildung. An die übrige Fort- und Weiterbildung der Lehrpersonen kann er den Gemeinden Beiträge leisten (Artikel 56 Absatz 2 Schulgesetz). Im Jahre 2002 setzte der Kanton rund 300'000 Franken für die Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer ein (ohne Schulgelder, welche der Kanton aufgrund von Schulgeldabkommen entrichtete, und ohne Stellvertretungskosten). Rund die Hälfte des Betrages entfiel auf die obligatorische Weiterbildung. Die andere Hälfte bestand aus Beitragsleistungen an die verschiedenen Formen der "übrigen Fort- und Weiterbildung".

Heute wird folgende Regelung angewandt:

- Der Kanton trägt die Kosten der obligatorischen Weiterbildung. Es handelt sich dabei heute um die obligatorische Weiterbildungswoche während der Osterferien, die beiden jährlichen Stufenkonferenzen und die kantonalen Angebote der Berufseinführung für Junglehrerinnen und Junglehrer.
- An die Kosten der übrigen Fort- und Weiterbildung leistet der Kanton den Gemeinden auf Gesuch hin einen Beitrag von 50 Prozent, sofern die Gemeinde die anderen 50 Prozent trägt. Dieser Kostenteiler hat sich bewährt. Er bindet die Gemeinden als Arbeitgeber ebenfalls in die Weiterbildung ihres Personals ein. Die Beitragsleistung ist heute gemäss einer verwaltungsinternen Regelung auf 1'000 Franken pro Lehrperson und Jahr begrenzt, um den Budgetrahmen einhalten zu können (500 Franken Gemeinde, 500 Franken Kanton).
- Neben diesen beiden grundsätzlichen Regelungen gibt es eine Reihe von fallweisen Regelungen für spezielle Formen der Weiterbildung, namentlich bei Nachqualifikationen und Zusatzausbildungen und bei der Intensivfortbildung. Beispiele:
 - . Für die Nachqualifikation der Primarlehrpersonen für das Fach Englisch trägt der Kanton neben den Gemeinden und den betreffenden Lehrpersonen den Hauptanteil der Kosten.
 - . Die Ausbildung von Schulleitungspersonen kann das Kostendach von 1'000 Franken pro Person und Jahr übersteigen.

Diese bisher angewandten Regeln sollen im Grundsatz übernommen und weitergeführt werden.

J. Beiträge an die Schulversuche

Nach Artikel 33 des Schulgesetzes hat der Erziehungsrat Schulversuche zu bewilligen. Diese dienen "der Erprobung neuer Unterrichtsmethoden, Unterrichtsformen und Unterrichtsfächer sowie der Schulentwicklung".

Die Beiträge in diesem Bereich wurden bisher noch nicht durch eine Verordnung geregelt. Die Beiträge des Kantons an die Gemeinden sollen je nach Grad des allgemeinen Interesses bis zu 100 Prozent betragen. Dabei soll der Interessesgrad vom Erziehungsrat im Einzelfall festgelegt werden. Gegenüber dem Ist-Zustand ergeben sich daraus keine finanziellen Auswirkungen.

K. Beiträge an die Beratung der Lehrpersonen

Nach Artikel 34 des Schulgesetzes treffen Kanton und Gemeinden Massnahmen zur Beratung von Schulbehörden, Lehrerschaft, Schülerinnen und Schülern sowie Eltern. Der Kanton betreibt dazu einen Schulpsychologischen Dienst (Art. 36 Schulgesetz). Nach Artikel 39 Buchstabe c haben Lehrpersonen das Recht, sich fortzubilden und beraten zu lassen. Im Schuljahr 2001/02 haben vier Lehrpersonen Beratung beim Schulpsychologischen Dienst beansprucht und 25 Lehrpersonen einen Beitrag an ihre Supervision erhalten (sechs Beitragsgesuche an Gruppen- oder Einzelsupervision, Kantonsbeiträge insgesamt 3'700 Franken).

Es ist zu unterscheiden zwischen:

- Erstberatung;
- Supervision;
- weitergehender Beratung und übrigen Massnahmen mit Beratungscharakter.

Der Entwurf für die schulische Beitragsverordnung stützt sich auf ein Beratungskonzept des Erziehungsrates ab und sieht vor, dass der Kanton die Kosten der Erstberatung trägt, sofern die Beratung durch den Schulpsychologischen Dienst des Kantons Uri wahrgenommen wird.

An die Supervision leistet der Kanton heute analog der Regelung für die "übrige Fort- und Weiterbildung" einen Beitrag von 50 Prozent, sofern die Gemeinde die anderen 50 Prozent trägt. Anrechenbar sind maximal 1'000 Franken pro Lehrperson und Jahr (je 500 Franken bei der Gemeinde und beim Kanton).

An weitergehende Beratung und übrige Massnahmen mit Beratungscharakter leistet der Kanton keine Beiträge. Hier sind die Gemeinden frei, Beiträge zu leisten. Mit der Erstberatung und der Supervision kann ein Grossteil des notwendigen Beratungsangebotes abgedeckt werden. Weiterführende Beratung ist oft sehr aufwendig. Zudem ist sie stark an die Persönlichkeit gebunden und hat somit vermehrt therapeutischen Charakter.

VIII. Kommentar zu den Artikeln

1. Kapitel ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Gegenstand

Dieser Artikel definiert den Gegenstand der Verordnung.

Nicht in die neue schulische Beitragsverordnung integriert werden die Beiträge an den schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienst. Hier sollen die Beiträge weiterhin in den entspre-

chenden Verordnungen festgehalten werden. Diese Verordnungen können nicht durch die neue schulische Beitragsverordnung ersetzt werden, weil sie nicht nur die Beiträge an die Gemeinden regeln, sondern inhaltliche Aspekte des schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienstes ordnen. Das Beitragssystem wird jedoch angepasst (siehe Bemerkungen zu Art. 45, Änderung bisherigen Rechts).

Artikel 2 Begriffe

Hier werden Begriffe definiert, die in der Verordnung mehr als einmal benutzt werden. Eine Abteilung kann aus mehreren Klassen bestehen (beispielsweise eine 1. und 2. Klasse, die im selben Schulzimmer unterrichtet werden). Buchstabe b definiert die Zeiteinheit der Lektion. Aufgrund der Tatsache, dass sich die Schulbehörden und Gemeinden mehrheitlich gegen die Einführung der 45-Minuten-Lektion gewandt haben, soll die Lektionendauer bei 50 Minuten belassen werden. Die Definition des gefährlichen Schulwegs wird aus Artikel 2 Absatz 2 der bisherigen Verordnung über die Beitragsleistung des Kantons Uri an den Schülertransportdienst (RB 10.1435) ohne Änderung übernommen.

Artikel 3 Beitragsvoraussetzungen

Die Gemeinde erhält nur dann Beiträge, wenn sie die Bestimmungen der Schulgesetzgebung (Schulgesetz RB 10.1111, Schulverordnung RB 10.1115 und weitere) und die Vorschriften der schulischen Beitragsverordnung einhält. Stellt sich nachträglich heraus, dass die Vorschriften nicht eingehalten wurden, können die gewährten Beiträge zurückgefordert werden.

2. Kapitel BEITRÄGE

1. Abschnitt Beiträge an die besonderen Förderungsmassnahmen

Artikel 4 Besondere Förderungsmassnahmen

Dieser Artikel definiert die besonderen Förderungsmassnahmen, welche unter die schulische Beitragsverordnung fallen. Die Definition lehnt sich dabei an die Definition in Artikel 8 bis Artikel 13 der Schulverordnung an. Der Buchstabe d) "die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen Legasthenie und Dyskalkulie" schafft die Grundlage, diese beiden Massnahmen von der Kompetenz des Kantons in die Kompetenz der Gemeinden über zu führen (siehe Kapitel VII.A auf Seite 13).

Die einzelnen Massnahmen lassen sich wie folgt erläutern:

Heilpädagogische Schulungsformen

Heilpädagogische Schulungsformen werden angewendet bei Schülerinnen und Schülern mit Lernbehinderungen sowie bei Schülerinnen und Schülern, die Lernschwierigkeiten aufweisen. Diese Schülerinnen und Schüler besuchen mit heilpädagogischer Unterstützung die Regelklassen oder werden in Spezialklassen unterrichtet.

Heilpädagogischer Zusatzunterricht (HZU)

Er wird angewendet in Gemeinden, bei denen die Schülerinnen und Schüler mit Lernbehinderungen in der Regelklasse integriert bleiben. Diese Form von heilpädagogischem Unterricht (HZU) ist zurzeit beschränkt auf die Primarschule.

Gemischte Regelklasse (GRK)

In der Gemischten Regelklasse (GRK), die heute in Altdorf geführt wird, werden Kinder mit Lernbehinderungen zusammen mit Kindern ohne Lernbehinderungen in einer Klasse geschult. In der GRK unterrichten eine Lehrperson und eine schulische Heilpädagogin oder ein schulischer Heilpädagoge gemeinsam.

Kleinklassen (Primarstufe)

Kleinklassen werden in Gemeinden (betrifft heute den Schulkreis Erstfeld/Silenen) geführt, bei denen Schülerinnen und Schüler mit Lernbehinderungen separiert in einer Klasse geschult werden.

Werkklassen (Oberstufe)

In den Werkklassen (7.-9. Schuljahr) werden Jugendliche mit Lernbehinderungen geschult.

Prävention im Kindergarten

Prävention im Kindergarten ist eine Form des heilpädagogischen Zusatzunterrichtes. Den Kindern soll im Sinne von Präventivmassnahmen durch gezielte Förderung ein positiver Eintritt in die Schule ermöglicht werden. Ein wichtiger Bestandteil der Prävention ist die regelmässige Beratung und Unterstützung der Kindergärtnerin durch eine schulische heilpädagogin oder einen schulischen Heilpädagogen.

Heilpädagogische Begleitung auf der Oberstufe

Die heilpädagogische Begleitung ist eine Form des heilpädagogischen Zusatzunterrichts. Die heilpädagogische Begleitung richtet sich an Schülerinnen und Schülern der Kleinklasse, der gemischten Regelklasse, sowie an Schülerinnen und Schülern mit heilpädagogischem Zusatzunterricht, welche nicht an eine Werkschule, sondern an die Realschule oder die kooperative

oder integrative Oberstufe (Niveau B) übertreten können. Ihnen soll ein positiver Einstieg in die 1. Oberstufenklasse (Niveau B) und in diesem Niveau eine erfolgreiche Laufbahn ermöglicht werden. Die heilpädagogische Begleitung ist grundsätzlich begrenzt auf die 1. Oberstufenklasse.

Förderungsunterricht

Für Fremdsprachige

Fremdsprachige Schülerinnen und Schüler erhalten Deutschunterricht, soweit sich das für ihre schulische Integration als notwendig erweist.

Für seh-, gehör-, körperbehinderte Kinder und Jugendliche

Ergänzende Massnahme für Kinder und Jugendliche, die in die Regelklassen integriert bleiben und durch Spezialdienste unterstützt werden.

Für Kinder und Jugendliche aus besonderen Gründen

In diesem Förderungsunterricht werden Lerndefizite aufgearbeitet, die durch besondere Gründe entstanden sind. Als besondere Gründe gelten namentlich Schulwechsel und Kantonswechsel, längere Krankheit und Unfall, momentane ausserordentliche psychische Belastungssituation, systembedingte Stoffdefizite, Lerndefizite als Folge besonderer unterrichtlicher, sozialer und disziplinarischer Schwierigkeiten oder Umstände.

Der Förderungsunterricht wird in der Regel vom Schulrat nur einmal bewilligt. Nach Artikel 11 Absatz 3 der Schulverordnung (RB 10.1115) ist der Förderungsunterricht zeitlich zu begrenzen.

Begabtenförderung

Schülerinnen und Schülern, mit ausserordentlichen Begabungen in einem oder mehreren Begabungsbereichen, die schulisch unterfordert sind oder durch die bestehenden Unterrichtsangebote zu wenig gefördert werden können, werden durch Zusatzangebote (z. B. Mentorate, Gruppenangebote) unterstützt. Die Unterstützung ist zeitlich begrenzt.

Pädagogisch-therapeutische Massnahmen Legasthenie und Dyskalkulie

Kinder, bei denen eine Legasthenie (Lese-Rechtschreibschwäche) oder Dyskalkulie (Rechenschwäche) festgestellt wird, erhalten eine therapeutische Unterstützung.

Artikel 5 Beitragsvoraussetzungen

Die einzelne Gemeinde beziehungsweise der heilpädagogische Schulkreis sollen den Frei-

raum erhalten, ihr Konzept für die besonderen Förderungsmassnahmen auf integratives Arbeiten auszurichten und die beitragsberechtigten Lektionen als Gesamtpool einzusetzen. Dies ermöglicht einen bedürfnisorientierten und übergreifenden Einsatz der besonderen Förderungsmassnahmen. Weiterhin möglich ist aber auch das bisherige System, wonach der Gemeinde bzw. dem Schulkreis eine bestimmte Anzahl Lektionen pro Massnahme zugeteilt wird. Die Gemeinde hat ein Konzept auszuarbeiten. Dieses Konzept muss vom Erziehungsrat bewilligt werden. Der Erziehungsrat wird festlegen, welche Anforderungen das Konzept erfüllen muss, damit es bewilligt werden kann.

Artikel 6 bis 8 Beitragsleistung

Der Kanton leistet den Gemeinden einen Beitrag an die besonderen Förderungsmassnahmen, indem er im Rahmen einer vorgegebenen Zahl von Lektionen die Besoldung der entsprechenden Lehrpersonen subventioniert. Für den gesamten Kanton soll die Zahl der Lektionen, die für die besonderen Förderungsmassnahmen ohne den Deutschunterricht für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler zur Verfügung stehen, auf 0,30 Lektionen pro Schülerin und Schüler und Schuljahr beschränkt werden. In der Vernehmlassungsfassung war der Deutschunterricht für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler mit in die Begrenzung einbezogen und die Zahl auf 0,35 Lektionen für Schülerin und Schüler festgelegt worden. Aufgrund der Vernehmlassungsantworten und aufgrund der Tatsache, dass der Förderungsunterricht für Fremdsprachige grösseren Schwankungen unterliegt, soll dieser Teil nicht in die Gesamtbegrenzung aufgenommen, sondern je nach Bedarf von Jahr zu Jahr festgelegt und auf die entsprechenden Gemeinden aufgeteilt werden.

Mit der Vorschrift 0,30 Lektionen pro Schülerin und Schüler werden die zur Verfügung stehenden Lektionen begrenzt. Werden mehr Lektionen benötigt, muss die Verordnung geändert werden. Es handelt sich folglich um eine oberste Limite. Die Lektionen werden deshalb nicht alle direkt den Gemeinden zugeteilt. Der Erziehungsrat erhält die Kompetenz, einen kantonalen Pool von Lektionen einzurichten. Damit kann er einerseits den Einsatz von Lektionen für besondere Förderungsmassnahmen in den einzelnen Gemeinden beschränken und es wird möglich, grössere jährliche Schwankungen im Bedarf vor allem in den kleineren Gemeinden auszugleichen. Generell soll der Erziehungsrat die Kompetenz erhalten, die Zuteilung der Lektionen auf die Gemeinden und Kreisschulen zu regeln. Mit dieser Kompetenz kann er den Umfang der ergriffenen Massnahmen steuern, indem er den Gemeinden mehr oder weniger Lektionen zuteilt. Es ist sinnvoll, diese Kompetenz dem Erziehungsrat zuzuweisen. Der Erziehungsrat hat aufgrund von Artikel 8 Absatz 4 der Schulverordnung nämlich die Kompetenz, Richtlinien zu den Förderungsmassnahmen zu erlassen.

2. Abschnitt **Beiträge an den Transportdienst**

Artikel 9 Schulinterner Transportdienst

Bereits heute leistet der Kanton, gestützt auf die Verordnung über die Beitragsleistung des Kantons Uri an den Schülertransportdienst (RB 10.1435), sowohl Beiträge an den Transport von Schülerinnen und Schülern mit weitem und gefährlichem Schulweg als auch an schulintern notwendigen Transport. Für die Beiträge an den schulinternen Transportdienst findet sich auf Verordnungsstufe noch keine Rechtsgrundlage. Deshalb wird in der vorliegenden Verordnung eine Definition vorgenommen, was unter schulinternem Transportdienst zu verstehen ist.

Artikel 10 Weiter Schulweg

Hier wird die bisherige Definition aus der Verordnung über die Beitragsleistung des Kantons an den Schülertransportdienst (RB 10.1435) übernommen. Wie bis anhin gilt, dass als weiter Schulweg eine Wegstrecke gilt, deren Distanz zwischen Schulhaus und Wohnhaus pro Weg mehr als 30 Minuten beträgt.

Artikel 11 Beitragsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen entsprechen der bisherigen Regelung. Bisher mussten allerdings alle Verträge der Gemeinden mit Transportunternehmen von der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) genehmigt werden. Darauf soll verzichtet werden.

Artikel 12 Beitragsleistung

Hier wird die bisherige Regelung übernommen.

3. Abschnitt **Beiträge an den Verpflegungs- und Unterkunftsdienst**

An dieser Stelle sei auch auf die Bemerkungen im Kapitel VII.D "Beiträge an den Verpflegungs- und Unterkunftsdienst" auf Seite 18 verwiesen.

Artikel 13 Verpflegungs- und Unterkunftsdienst

Dieser Artikel definiert den Verpflegungsdienst und den Unterkunftsdienst.

Artikel 14 Weiter Schulweg

Artikel 14 übernimmt die bisherige Definition des weiten Schulwegs. Demnach gilt für den Bereich Verpflegung ein Schulweg als weit, wenn die Wegstrecke zwischen Schulhaus und Wohnhaus pro Weg mehr als 20 Gehminuten beträgt. Für den Bereich Transport gilt eine Grenze von 30 Minuten. Diese Differenzierung ist notwendig und sinnvoll. Denn dauert ein Schulweg mehr als 20 Minuten, ist es den Schülerinnen und Schülern kaum möglich, über Mittag nach Hause zu gehen. Zudem richten viele Gemeinden, welche Kinder verpflegen, kurze Mittagszeiten ein.

Artikel 15 Beitragsleistung an den Verpflegungsdienst

Absatz 1 übernimmt die bisherige Regelung, wonach nur jene Gemeinden oder Kreisschulen Anspruch auf einen Beitrag haben, welche für mindestens 40 Tage einen Verpflegungsdienst selber betreiben oder durch Dritte betreiben lassen. Absatz 2 beschränkt die Beitragsberechtigung auf Schülerinnen und Schüler mit weitem oder gefährlichem Schulweg. Nur wenn bei gemeindeübergreifender Schulorganisation eine kurze Mittagspause eingerichtet wird, gelten alle abgegebenen Mahlzeiten als beitragsberechtigt. Absatz 3 bringt als Neuerung, dass der Beitrag des Kantons pro Mahlzeit geleistet wird.

Artikel 16 Beitragsleistung an den Unterkunftsdienst

Für den Unterkunftsdienst wird die bisherige Regelung übernommen.

4. Abschnitt **Beiträge an die Schulversicherung**

Artikel 17 bis 18 Beiträge an die Schulversicherung

Gegenüber der Situation heute wird die Schülerunfallversicherung nicht mehr als obligatorische Versicherung aufgeführt. Anstelle der bisherigen sich direkt am Aufwand orientierten Beitragsleistung von 50 Prozent, soll der Beitrag neu 0,5 Prozent der beitragsberechtigten Besoldung betragen. Damit wird eine administrative Vereinfachung sowohl für die Gemeinden als auch für den Kanton erreicht.

5. Abschnitt **Beiträge an die Schulbibliotheken**

Artikel 19 bis 21 Beiträge an die Schulbibliotheken

Hier wird die bisherige Regelung, die in Richtlinien des Erziehungsrates geregelt waren,

übernommen. Beiträge werden nur für die Beschaffung von Medien ausgerichtet. Der Landrat stellt auf dem Budgetweg jährlich einen bestimmten Beitrag zur Verfügung. Der Erziehungsrat regelt die Verteilung auf die Gemeinden. Die Gemeinden können ihren Anteil "auslösen", wenn sie sich im gleichen Ausmass an den Kosten der Beschaffung von Medien für die Schulbibliothek beteiligen.

6. Abschnitt **Beiträge an die pädagogische Schulleitung**

Artikel 22 Beitragsvoraussetzungen

Um im Vollzug den notwendigen Spielraum zu erhalten, werden hier nur minimale Voraussetzungen definiert. Der Erziehungsrat hat gestützt auf Absatz 2 das Reglement über die pädagogische Schulleitung (RB 10.1447) erlassen. Dabei hat er in Artikel 5 minimal festgelegt, welche Aufgaben der Schulleitung übertragen werden müssen, damit der Kanton Beiträge ausrichtet.

„¹Die pädagogische Schulleitung hat:

- a) gemeinsam mit dem Schulteam das pädagogische und organisatorische Leitbild für die Schule zu erarbeiten und für seine Umsetzung zu sorgen;
- b) die Verantwortung für die Personalführung der Lehrpersonen zu tragen;
- c) die Lehrpersonen zu leiten;
- d) die Zusammenarbeit mit den an der Schule beteiligten Behörden und Personen zu fördern;
- e) die Qualität der Schule und ihrer Arbeit zu überprüfen und zu sichern;
- f) die Verantwortung für die Umsetzung von Schulversuchen und anderen schulischen Projekten zu tragen;
- g) die Planung des Schuljahres und der Schulveranstaltungen sowie die Koordination der Stundenpläne zu übernehmen.

²Über die Zuweisung weiterer Aufgaben entscheidet der Schulrat.“

Bei der pädagogischen Schulleitung handelt es sich um eine sehr anspruchsvolle Aufgabe. Es ist deshalb wichtig, dass die Mitglieder der Schulleitung über die entsprechende Qualifikation verfügen. Der Erziehungsrat hat dies in Artikel 4 Absatz 2 des Reglements über die pädagogische Schulleitung wie folgt festgehalten:

„In fachlicher Hinsicht verfügt die Bewerberin oder der Bewerber in der Regel über:

- a) Berufserfahrung im pädagogischen Bereich;
- b) eine besondere Ausbildung für die Schulleitung;
- c) die Zulassungsvoraussetzungen zum Schuldienst.“

In Absatz 3 wird festgehalten, dass der Erziehungsrat zu kontrollieren hat, ob die Voraussetzungen für die Beitragsgewährung eingehalten werden. Er kann die Einstellung, Kürzung oder Rückerstattung der Beiträge verfügen. Hier wird die bisherige Regelung übernommen.

Artikel 23 Beitragsleistung

Hier wird das bisherige System übernommen.

Artikel 24 b) beitragsberechtigte Lektionen

Der Arbeitsaufwand für die pädagogische Schulleitung ist abhängig von der Grösse der Schule. Ein mögliches Mass für die Grösse ist die Anzahl der Abteilungen. Das Abschätzen des eigentlichen Arbeitsaufwandes erweist sich als sehr schwierig. In Anlehnung an das Modell des Kantons Luzern wird der beitragsberechtigte Arbeitsaufwand durch eine bestimmte Zahl von Lektionen definiert. Diese Zahl ist abhängig von der Anzahl der Abteilungen. Im Modell wird davon ausgegangen, dass der Arbeitsaufwand nicht rein linear mit der Zahl der Abteilungen ansteigt. Deshalb wird pro 5 Abteilungen oder einen Bruchteil davon eine ganze Lektion subventioniert (so genannte Basiszeit). Zusätzlich ist pro Abteilung eine Viertelktion beitragsberechtigt. Folgende Beispiele verdeutlichen die Berechnungsweise:

Gemeinde mit 11 Abteilungen (Andermatt):

Basiszeit: 3 Lektionen (eine Lektion pro fünf Abteilungen oder einen Bruchteil davon) + zusätzlich 11-mal $\frac{1}{4}$ Lektion = 2,75 Lektionen, ergibt total 5,75 Lektionen

Gemeinde mit 13 Abteilungen (Flüelen):

Basiszeit: 3 Lektionen (wie oben) + zusätzlich 13 mal $\frac{1}{4}$ Lektion = 3,25 Lektionen, ergibt total 6,25 Lektionen.

Gemäss Absatz 3 wird die Zahl von Andermatt neu auf 6 Lektionen und jene von Flüelen auf 7 aufgerundet. Diese Aufrundung drängt sich insofern auf, als dass der einzelnen Lehrperson in der Praxis kaum Bruchteile von Lektionen zugeteilt werden können. Die Gemeinden haben deshalb in der Regel die Lektionszahl der Schulleitung auf die nächst höhere ganze Zahl aufgerundet und die Kosten der Rundungsdifferenz selber getragen.

Artikel 25 c) Berechnung des Beitrages

Hier wird die bestehende Regelung übernommen.

7. Abschnitt **Beiträge an die Besoldung der Lehrpersonen**

Artikel 26 Beitragsberechtigte Besoldung

Hier wird die bestehende Regelung übernommen. Der Anhang 2 zur Personalverordnung regelt aber nicht alle Einstufungen. Deshalb erhält der Regierungsrat die Kompetenz die beitragsberechtigte Besoldung für Fachlehrpersonen, Lehrpersonen an der Sonderschule, zeitlich befristet angestellten Lehrpersonen und von Personen, die Aufgaben im Bereich der Fördermassnahmen (Artikel 4) wahrnehmen, festzulegen. Diese Kompetenz besteht bereits heute.

Artikel 27 Beitragsberechtigte Lektionen

Dieser Artikel hält an der Praxis fest, wie sie heute gehandhabt wird. Das Amt für Volksschulen überprüft die einzelnen Stundenpläne und erhält so Angaben über das Pensum der einzelnen Lehrpersonen. Im Rahmen dieses Verfahrens berechnet das Amt die Zahl der beitragsberechtigten Lektionen und Pensen.

Artikel 28 Pflichtlektionen

Die Zahl der Lektionen entspricht im Grundsatz der bisherigen Zahl, obwohl zwei Neuerungen eingeführt werden.

Im Bereich Kindergarten besteht heute die Regelung, dass 21 Lektionen à 60 Minuten zu leisten sind. Neu sollen auch hier 25 Lektionen (zu 50 Minuten) für ein Vollpensum geleistet werden. Durch diese Neuregelung reduziert sich die wöchentliche Unterrichtszeit im Kindergarten um 100 Minuten.

Im Gegensatz zur Primarstufe, wo es der Regelfall ist, dass die Klassenlehrperson den Grossteil der Unterrichtszeit einer Klasse übernimmt, unterrichten die Lehrpersonen auf der Oberstufe im System Fachlehrperson. Auf der Oberstufe wurde bisher unterschieden zwischen den Lehrpersonen, welche mehrere Fächer unterrichten und den Fachlehrpersonen (wie Sportlehrperson, Lehrperson für bildnerisches oder technisches Gestalten, Musik, Hauswirtschaft). Die eigentlichen Fachlehrpersonen hatten bisher 29 Lektionen und die übrigen Lehrpersonen 28 Lektionen zu leisten. Neu sollen auf der Oberstufe, wie schon bisher auf der Primarstufe, 29 Lektionen für ein Vollpensum geleistet werden müssen. Die Funktion der Klassenlehrperson wird aber neu mit einer Lektion angerechnet (Absatz 2).

Absatz 3 dehnt die so genannte Altersentlastung auf alle Lehrpersonen aus. Für Lehrpersonen mit einem Vollpensum wird die bisher geltende Regelung übernommen. Ab dem 55. Altersjahr wird ihr Vollpensum um zwei und ab dem 60. Altersjahr um eine weitere Lektion redu-

ziert. Für die Lehrpersonen ohne Vollpensum beträgt die Reduktion ab dem 55. Altersjahr eine und ab dem 60. Altersjahr zwei Lektionen. Siehe dazu auch die Ausführungen in Kapitel VI.B Regelung der Altersentlastung auf Seite 10. Die Reduktion wird neu ab Schuljahresbeginn in jenem Jahr gewährt, in dem das Altersjahr erfüllt wird. Damit verschiebt sich gegenüber der heutigen Formulierung der Beginn der Altersentlastung für alle Lehrpersonen, die zwischen dem 1. August und dem 31. Dezember geboren sind, um ein Jahr nach vorn. Die neue Regelung entspricht der Regelung in Artikel 60 der Personalverordnung (RB 2.4211).

Absatz 4 übernimmt die bisherige Regelung, wonach der Regierungsrat Aufgaben definieren kann, welche zu einer Entlastung vom Unterrichtspensum führen.

Artikel 29 Beitragsvoraussetzungen

Die Vorschriften der Personalverordnung sind einzuhalten. Der Regierungsrat hat im Beitragsreglement (RB 1223) festgehalten, welche Vorschriften angewandt werden müssen, damit Beiträge an die Besoldung ausgerichtet werden. Mit dieser Vorschrift wird eine Harmonisierung der Anstellungsbedingungen für die Lehrpersonen im ganzen Kanton erreicht.

Absatz 2 enthält die vom Landrat in seiner Session vom 25. September 2002 beschlossene Bestimmung zur Berechnung der Dienstaltersgeschenke von Lehrpersonen.

Artikel 30 Beitragsleistung

Diese Bestimmung entspricht der bisherigen Regelung.

8. Abschnitt Beiträge an die Fort- und Weiterbildung der Lehrpersonen

Artikel 31 Obligatorische Fortbildung

Als obligatorische Fortbildung hat der Erziehungsrat die Weiterbildungswoche in den Osterferien, die beiden jährlichen Stufenkonferenzen und die kantonalen Angebote der Berufseinführung für Junglehrerinnen und Junglehrer bezeichnet. Daran soll sich vorderhand nichts ändern.

Artikel 32 Übrige Fort- und Weiterbildung

Artikel 32 definiert die übrige Fort- und Weiterbildung.

Artikel 33 Kurskosten

Die Definition begrenzt die anrechenbaren Kosten auf das eigentliche Kursgeld bzw. bei Kursen, die der Kanton anbietet, auf die Entschädigung der Kursleitung.

Artikel 34 Beitragsleistungen

a) Kurskosten an die obligatorische Fortbildung

Heute vergütet der Kanton den Lehrpersonen aus dem Urserental und von Seelisberg zusätzlich die Reisespesen. Ebenso erhalten Lehrpersonen, welche an ausserkantonalen und schweizerischen Lehrerinnen- und Lehrbildungskursen teilnehmen, Reisespesen und bei den schweizerischen Kursen auch ein Taggeld vergütet. Dieser Regelungswirrwarr soll aufgelöst werden. Artikel 34 in Verbindung mit der Definition der Kurskosten in Artikel 33 schliesst Spesenvergütungen durch den Kanton künftig aus. Was für Nachqualifikationen, Zusatzausbildungen und Intensivfortbildung bereits schon gilt, soll auf alle Formen von Weiterbildung ausgedehnt werden.

Artikel 35 b) Kurskosten der übrigen Fort- und Weiterbildung

Der Kanton trägt die gesamten Kurskosten der obligatorischen Fortbildung. Derselben finanziellen Regelung wie die obligatorische Fortbildung waren bisher unterworfen:

- die Kurse der "übrigen Fort- und Weiterbildung", sofern sie als kantonale Kurse im kantonalen Programmheft ausgeschrieben waren,
- die schulinterne Weiterbildung, sofern sie während der Weiterbildungswoche in den Osterferien stattgefunden hat, also Ersatz für das Obligatorium war.

Diese beiden Weiterbildungsformen werden neu, gestützt auf Artikel 56 Absatz 2 des Schulgesetzes, konsequenterweise der übrigen Fort- und Weiterbildung zugerechnet, d. h. die Gemeinden haben sich an deren Kosten zu beteiligen. Ebenso sollen die Kurskosten der Intensivfortbildung nicht mehr nach dem Satz für den Finanzausgleich, sondern regulär im Verhältnis von 50:50 zwischen Kanton und Gemeinden aufgeteilt werden. An die Kurskosten leistet der Kanton somit einen maximalen Beitrag von 50 Prozent. Der Regierungsrat hat die Höhe zu regeln und er kann auch Pauschalen einführen.

Absatz 2 hält fest, dass die Beiträge des Kantons, die er im Rahmen von Konkordaten (zum Beispiel Pädagogische Hochschule Zentralschweiz oder Fachhochschule Zentralschweiz) oder Schulgeldvereinbarungen (wie Fachhochschulvereinbarung; Universitätsvereinbarung, Regionales Schulabkommen) leistet, an die Beitragsleistung der Gemeinden angerechnet wer-

werden.

Absatz 3 ermöglicht es dem Regierungsrat, im Rahmen von Projekten (ein Beispiel aus der Vergangenheit wäre z. B. die Einführung von Englisch auf der Primarstufe) einen anderen Finanzierungsschlüssel für die Kosten der Nachqualifikation festzulegen.

Artikel 36 c) Beitrag an die Stellvertretungskosten

Bis heute fiel die Weiterbildung der Lehrpersonen praktisch ausschliesslich in die unterrichtsfreie Zeit, so dass keine Stellvertretungskosten entstanden sind (Ausnahme: Intensivfortbildung). Mit der Eröffnung der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz übernimmt diese Institution einen (zunehmenden) Teil der Weiterbildung für die Region. Namentlich Nachqualifikationen und Zusatzausbildungen, aber auch verschiedene Wochenkurse werden regionalisiert. Die Pädagogische Hochschule bietet regionale Weiterbildung im Ganzzjahresbetrieb an. Dadurch dürften vermehrt Stellvertretungskosten anfallen, welche vom Kanton nach dem Satz für den Finanzausgleich subventioniert werden. Der Regierungsrat hat den Umfang des beitragsberechtigten bezahlten Urlaubs zu regeln.

9. Abschnitt **Beiträge an die Schulversuche**

Artikel 37 bis 39 Beiträge an die Schulversuche

Diese Artikel ermöglichen eine flexible Handhabung der Beitragsleistung je Höhe des allgemeinen Interesses am Versuch. Schon bisher hat der Erziehungsrat den Beitrag des Kantons an die Schulversuche im Einzelfall festgelegt. Diese flexible Finanzierung ist notwendig, da nicht alle Schulversuche aus Sicht des Kantons oder der nicht am Versuch beteiligten Gemeinden von gleichem Interesse sind. Der Erziehungsrat hat, gestützt auf Artikel 33 des Schulgesetzes, die Schulversuche zu genehmigen. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens hat er neu im Einzelfall den Interessesgrad festzulegen.

10. Abschnitt **Beiträge an die Beratung der Lehrpersonen**

Artikel 40 Erstberatung

Der Kanton übernimmt die Kosten der Erstberatung (siehe Artikel 42), sofern diese durch die Abteilung Schulpsychologischer Dienst (SPD) durchgeführt wird. Diese Erstberatung dient in erster Linie der Problemanalyse.

Artikel 41 Supervision

Dieser Artikel definiert die Supervision.

Artikel 42 Beitragsleistung

Der Kanton übernimmt die Kosten der Erstberatung, sofern diese durch die Abteilung Schulpsychologischer Dienst (SPD) durchgeführt wird. In der Vernehmlassung wurde von verschiedener Seite gefordert, dass der Kanton die Kosten der Erstberatung auch dann übernehmen soll, wenn diese nicht durch den SPD durchgeführt wird. Darauf soll aus finanziellen Gründen verzichtet werden. Der SPD kann aus fachlicher Sicht die Beratung der Lehrpersonen übernehmen, und weil heute vier Personen (zwei Männer und zwei Frauen) in einem Anstellungsgrad zwischen 50 und 80 Prozent beim SPD arbeiten, besteht für die einzelne Lehrperson auch eine genügend grosse Wahlmöglichkeit.

An die Kosten der Supervision leistet der Kanton einen Beitrag von 50 Prozent, wenn sich die Gemeinde im gleichen Ausmass an den Kosten beteiligt. Der Kanton leistete schon bisher im Rahmen der Weiterbildung einen Beitrag. Der Regierungsrat erhält die Kompetenz eine Regelung vorzunehmen, namentlich eine Obergrenze pro Lehrperson und Jahr einzuführen. Bereits heute besteht eine Obergrenze für den Kanton von 500 Franken pro Lehrperson und Jahr.

3. Kapitel **SCHLUSSBESTIMMUNGEN****Artikel 43** Vollzug

Mit dieser Bestimmung erhält der Regierungsrat und, soweit es diesen betrifft, der Erziehungsrat die Kompetenz, Vollzugsbestimmungen zu erlassen und beispielsweise das Verfahren zu regeln.

Artikel 44 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit der neuen schulischen Beitragsverordnung können insgesamt sechs Verordnungen aufgehoben werden.

Artikel 45 Änderungen bisherigen Rechts

1. Verordnung über die pädagogisch-therapeutischen Schuldienste

Der neugefasste Artikel 2 führt die Dienste Legasthenie und Dyskalkulie nicht mehr auf. Dadurch wird es möglich, die Dienste in den Kompetenzbereich der Gemeinden überzuführen und eine bessere Koordination mit den übrigen besonderen Förderungsmassnahmen zu erreichen. Neu aufgeführt wird der Zusatzunterricht für hör-, seh- und körperbehinderte Schülerinnen und Schüler. Bei diesem Zusatzunterricht handelt es sich um Dienste, die durch Dritte vor Inkrafttreten des Schulgesetzes ausgeführt wurden, die aber bisher in keiner bestehenden Verordnung als Dienst genannt werden. Zudem wird Buchstabe d neu formuliert.

2. Verordnung über den schulärztlichen Dienst

Im neu formulierten Artikel 17 wird anstelle der bisherigen Regelung (Beitrag von 50 Prozent an die Aufwendungen) eine Pauschale pro betroffene Schülerin und Schüler festgelegt. Der Regierungsrat hat diesen Ansatz periodisch der Teuerung anzupassen.

3. Verordnung über den schulzahnärztlichen Dienst

Auch in diesem Bereich soll wie beim Schulärztlichen Dienst neu eine Pauschale pro Schülerin und Schüler eingeführt werden.

Artikel 47 Inkrafttreten

Der Regierungsrat soll die Kompetenz erhalten, den Zeitpunkt des Inkrafttretens zu bestimmen. Er erhält die Kompetenz, dies gestaffelt tun zu können. Dies ist notwendig, weil verschiedene Neuerungen Anpassungsarbeiten benötigen, die unterschiedlich lange dauern. So haben beispielsweise die Gemeinden im Bereich der Kleinklassen und Werkschulen neue Verträge oder Kreisschullösungen zu erarbeiten, welche die Abgeltung regeln.

IX. Finanzielle Auswirkungen

Gegenüber der heute geltenden Regelung ergeben sich für Kanton und Gemeinden folgende finanziellen direkten Auswirkungen aufgrund der Verordnungsänderung (Tabelle 14):

Tabelle 14
Mutmassliche finanzielle Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden
(alle Angaben in Franken)

Massnahme	Kanton	Gemeinden	Total
Wegfall Zusatzbeitrag an Kleinklassen und Werkschulen	-192353	192353	0
Wegfall Beitrag Sozialkosten HZU	-118015	118015	0
Neuorganisation Legasthenie	-16932	16932	0
Neuorganisation Dyskalkulie	-4724	4724	0
Beiträge an den Schulärztlichen Dienst	2388	-2388	0
Beiträge an den Schulzahnärztlichen Dienst	8225	-8225	0
Beiträge an die Schulversicherung	4397	-4397	0
Beiträge an die Verpflegung	23892	-23892	0
Aufrunden Lektionen pädagogische Schulleitung	10875	-10875	0
Ausdehnung Altersentlastung auf weitere Lehrpersonen	30000	20000	50000
Total	-252247	302247	50000

Bei diesen Angaben ist zu beachten, dass nur jene Bereiche aufgeführt werden, bei denen gegenüber heute eine neue Regelung eingeführt wird. Nicht aufgeführt werden Kosten, die durch den Ausbau der besonderen Förderungsmaßnahmen (z. B. Begabtenförderung) entstehen.

Die finanziellen Auswirkungen der geplanten Reform für die einzelnen Gemeinden sind sehr unterschiedlich (Tabelle 15). Die Auswirkung der Ausdehnung der Altersentlastung lässt sich aufgrund der vorhandenen Daten nicht oder nur mit einem sehr hohen Arbeitsaufwand auf die einzelnen Gemeinden aufteilen.

Tabelle 15
Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden
(alle Angaben in Franken)

Gemeinden	Wegfall Beitrag KK/WS	Wegfall Beitrag Sozialkosten HZU	Legas- thenie	Dyskal- kulie	Schularzt	Schul- zahnarzt	Schulver- sicherung	Verpfle- gung	Schul- leitung	Total
Altdorf	41'146	12'273	1'496	1'073	1'723	-2'095	-9'844	142	-725	45'189
Andermatt	-5'864	-	991	-	-132	-395	598	37	-725	-5'490
Attinghausen	5'915	8'514	793	839	130	745	567	-70	-2'175	15'258
Bauen	-276	912	441	-	-15	76	35	-677	-	496
Bürglen	20'750	18'808	2'076	406	-492	-1'507	-283	-20'877	-725	18'156
Erstfeld	71'521	-	2'064	230	-842	-1'192	561	546	-	72'888
Flüelen	7'096	15'167	278	206	-539	228	660	2'423	-2'175	23'344
Göschenen	-	-	251	232	-108	287	-165	946	-	1'443
Gurtellen	27	-	61	-	181	125	450	196	-	1'040
Hospental	-	-	247	-	-97	11	214	-	-	375
Isenthal	1'749	10'494	446	241	-62	-39	295	484	-	13'608
Realp	-	-	-	-	98	-52	-241	-	-	-195
Schattdorf	26'867	29'837	2'077	-	-656	-578	-448	1'928	-	59'027
Seedorf	706	5'857	844	255	-55	391	453	-	-	8'451
Seelisberg	-	-	840	448	-83	-606	-67	1'385	-	1'917
Silenen	8'443	-	1'726	297	-523	-1'063	1'288	3'222	-2'175	11'215
Sisikon	1'670	2'307	223	-	-51	163	158	-166	-	4'304
Spiringen	4'991	9'092	1'469	268	-133	-413	484	-12'525	-	3'233
Unterschächen	2'612	4'754	501	85	-240	46	605	-10'182	-	-1'819
Wassen	5'000	-	108	144	-47	133	109	-	-	5'447
KS Ob. Reusstal	-	-	-	-	-180	-370	413	2'621	-	2'484
KS Schächental	-	-	-	-	-177	-700	376	969	-	468
KS Seedorf	-	-	-	-	-88	-1'420	-615	5'706	-2'175	1'408
TOTAL	192'353	118'015	16'932	4'724	-2'388	-8'225	-4'397	-23'892	-10'875	282'247

Die Angaben für den Bereich „Aufhebung der Verordnung über die Kostenpflicht von Hilfs- und Werkschulen“ beruhen auf der Annahme, dass die Kostenverteilung zwischen den Gemeinden neu geregelt wird. Im Berechnungsmodell, das der Tabelle 15 zugrunde liegt, wird davon ausgegangen, dass der Gesamtbetrag für die Kosten, welcher auf die Gemeinden verteilt werden muss, in etwa gleich bleibt wie heute. Dies hat zur Folge, dass die einzelnen Gemeinden der Standortgemeinde grössere Beträge als heute überweisen müssen.

X. Antrag

Gestützt auf diese Überlegungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Verordnung über Beiträge des Kantons an die Volksschule (schulische Beitragsverordnung), wie sie im Anhang enthalten ist, wird beschlossen.

Anhang

Verordnung über Beiträge des Kantons an die Volksschulen (schulische Beitragsverordnung)

Beilage

Liste der Vernehmlassungsadressaten

VERORDNUNG

über Beiträge des Kantons an die Volksschulen (schulische Beitragsverordnung, VBV) (vom...)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 67 des Schulgesetzes vom 2. März 1997¹⁾ und auf Artikel 90 Absatz 2 der Kantonsverfassung²⁾,

beschliesst:

1. Kapitel ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Beitragsleistung des Kantons an die Gemeinden im Bereich der Volksschule für die besonderen Förderungsmassnahmen, den Transport-, den Verpflegungs- und Unterkunftsdienst, die Schulversicherung, die Schulbibliotheken, die Schulleitung, die Besoldung der Lehrpersonen, die Fort- und Weiterbildung der Lehrpersonen, die Schulversuche und die Beratung der Lehrpersonen.

Artikel 2 Begriffe

In dieser Verordnung bedeuten:

- a) Abteilungen: die ordentlichen Klassenabteilungen in der Volksschule (Stammklassen). Nicht dazu gehören die Fach- und Wahlfächerabteilungen sowie die Niveauabteilungen der Oberstufe.
- b) Lektionen: Zeiteinheit von 50 Minuten pro Woche über ein ganzes Schuljahr.
- c) Gefährlicher Schulweg: Wegstrecken, die durch erhöhte Gefahren der Naturgewalten, des Geländes oder des Verkehrs gekennzeichnet sind. Die zuständige Direktion³⁾ entscheidet

¹⁾ RB 10.1111

²⁾ RB 1.1101

³⁾ Bildungs- und Kulturdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

auf Antrag des zuständigen Schulrates.

Artikel 3 Beitragsvoraussetzungen

¹Der Kanton leistet Beiträge nach dieser Verordnung, wenn die Gemeinde die Bestimmungen der Schulgesetzgebung, namentlich die Bestimmungen dieser Verordnung, einhält.

²Die zuständige Direktion¹⁾ kann mit der Beitragsverfügung Bedingungen und Auflagen verbinden.

³Vom Kanton geleistete Beiträge können zurückgefordert werden, wenn sich nachträglich zeigt, dass die Bestimmungen der Schulgesetzgebung oder die Bedingungen und Auflagen der Beitragsverfügung von der Gemeinde nicht eingehalten worden sind.

2. Kapitel **BEITRÄGE**

1. Abschnitt **Beiträge an die besonderen Förderungsmassnahmen**

Artikel 4 Besondere Förderungsmassnahmen

Als besondere Förderungsmassnahmen im Sinne dieser Verordnung gelten namentlich:

- a) Heilpädagogische Schulungsformen
- b) Förderungsunterricht
- c) Begabtenförderung
- d) Die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen Legasthenie und Dyskalkulie

Artikel 5 Beitragsvoraussetzungen

Beiträge an die besonderen Förderungsmassnahmen werden gewährt, wenn:

- a) das Konzept für die besonderen Förderungsmassnahmen vom Erziehungsrat bewilligt ist;
- b) die Personen, welche die besonderen Förderungsmassnahmen durchführen, die entsprechenden Voraussetzungen mit sich bringen.

Artikel 6 Beitragsleistung a) Grundsatz

Der Kanton leistet den Einwohnergemeinden jährlich einen Beitrag an die Kosten der besonderen Förderungsmassnahmen.

¹⁾ Bildungs- und Kulturdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

Artikel 7 b) Beitragsberechtigte Lektionen

¹Grundlage der jährlichen Beitragsleistung ist die Zahl der beitragsberechtigten Lektionen.

²Für die besonderen Förderungsmassnahmen ohne den Deutschunterricht für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler stehen 0,30 Lektionen pro Schülerin oder Schüler zur Verfügung. Massgebend für die Berechnung ist die Zahl der Schülerinnen oder Schüler nach Schulstatistik des Vorjahres.

³Die Zahl der beitragsberechtigten Lektionen für den Deutschunterricht für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler richtet sich nach dem effektiven Bedarf.

⁴Der Erziehungsrat regelt die Zuteilung der Lektionen an die Gemeinden und Kreisschulen. Zur Abdeckung besonderer Situationen und zum Ausgleich grösserer jährlichen Schwankungen richtet er einen kantonalen Pool von Lektionen ein.

Artikel 8 c) Berechnung des Beitrages

Der Kanton leistet den Gemeinden im Rahmen der beitragsberechtigten Lektionen einen Beitrag nach Artikel 26 bis 30 dieser Verordnung.

2. Abschnitt Beiträge an den Transportdienst

Artikel 9 Schulinterner Transportdienst

Als schulinterner Transportdienst gilt ein im Rahmen des Stundenplans notwendiger, regelmässig durchgeführter Transport von Schülerinnen und Schülern.

Artikel 10 Weiter Schulweg

Als weiter Schulweg gelten in der Regel Wegstrecken, deren Distanz zwischen Schulhaus und Wohnhaus pro Weg mehr als 30 Gehminuten beträgt.

Artikel 11 Beitragsvoraussetzungen

¹Für den Transport von Schülerinnen und Schülern sind wo möglich und sinnvoll die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen.

²Für die restlichen Kosten dürfen die Eltern nicht belastet werden.

Artikel 12 Beitragsleistung

¹Der Kanton leistet den Gemeinden bzw. Kreisschulen jährlich einen Beitrag von 50 Prozent an die Aufwendungen für den Transport von Schülerinnen und Schülern mit weitem oder gefährlichem Schulweg und an den schulinternen Transportdienst.

²Anrechenbar sind die Aufwendungen für den eigentlichen Transport.

3. Abschnitt **Beiträge an den Verpflegungs- und Unterkunftsdienst**

Artikel 13 Verpflegungs- und Unterkunftsdienst

¹Der Verpflegungsdienst umfasst die Abgabe einer Mahlzeit am Mittag.

²Der Unterkunftsdienst kann umfassen:

- a) Beherbergung einer Schülerin oder eines Schülers über die Nacht ausserhalb des Elternhauses, bedingt durch einen weiten oder gefährlichen Schulweg;
- b) zur Beherbergung zusätzlich die Abgabe des Morgen- und Nachtessens.

Artikel 14 Weiter Schulweg

Als weiter Schulweg gelten in der Regel Wegstrecken, deren Distanz zwischen Schulhaus und Wohnhaus pro Weg mehr als 20 Gehminuten beträgt.

Artikel 15 Beitragsleistung an den Verpflegungsdienst

¹Anspruch auf einen Beitrag für die Verpflegungskosten haben nur jene Gemeinden bzw. Kreisschulen, die während mindestens 40 Tagen pro Schuljahr einen Verpflegungsdienst selber betreiben oder durch Dritte betreiben lassen.

²Beitragsberechtigt sind Verpflegungskosten von Schülerinnen und Schülern mit weitem oder gefährlichem Schulweg. Werden bei gemeindeübergreifender Schulorganisation mit Rücksicht auf den Stundenplan Mahlzeiten an alle Schülerinnen und Schüler abgegeben, gelten auch diese Verpflegungskosten als beitragsberechtigt.

³Der Kanton leistet den beitragsberechtigten Gemeinden einen Beitrag von 2 Franken pro abgegebene Mahlzeit. Der Regierungsrat passt den Ansatz periodisch der Teuerung an.

Artikel 16 Beitragsleistung an den Unterkunftsdienst

¹Anspruch auf einen Beitrag an die Unterkunftskosten haben nur jene Gemeinden bzw. Kreisschulen, die während mindestens 20 Tagen pro Schuljahr einen Unterkunftsdienst für Schülerinnen und Schüler mit weitem oder gefährlichem Schulweg selber betreiben oder durch Dritte betreiben lassen.

²An die ausgewiesenen Kosten des Unterkunftsdienstes leistet der Kanton einen Beitrag von einem Drittel der anrechenbaren Höchstansätze.

³Der Regierungsrat setzt die beitragsberechtigten Positionen sowie die anrechenbaren Höchstansätze fest. Er passt den Höchstsatz periodisch der Teuerung an.

4. Abschnitt **Beiträge an die Schulversicherung**

Artikel 17 Begriffe

Als obligatorische Schulversicherungen gelten die Versicherung der Lehrpersonen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Unfällen nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung¹⁾ und die Betriebshaftpflichtversicherung nach Artikel 41 Absatz 2 des Schulgesetzes²⁾.

Artikel 18 Beitragsleistung

¹Der Kanton leistet den Gemeinden jährlich einen Beitrag an die Aufwendungen für die obligatorischen Schulversicherungen.

²Der Beitrag beträgt 0,50 Prozent der nach Artikel 26 bis 30 beitragsberechtigten Besoldung. Der Regierungsrat kann diesen Prozentsatz der Kostenentwicklung anpassen.

5. Abschnitt **Beiträge an die Schulbibliotheken**

¹⁾ SR 832.2

²⁾ RB 10.1111

Artikel 19 Schulbibliotheken

¹Schulbibliotheken dienen der Informations- und Wissensbeschaffung an der Schule.

²Als Schulbibliotheken gelten:

- a) Bibliotheken, die speziell für Schulen oder einzelne Klassen eingerichtet werden;
- b) Jugendabteilungen von allgemeinen öffentlichen Bibliotheken, soweit sie in der Gemeinde die Aufgaben einer Schulbibliothek erfüllen.

Artikel 20 Beitragsvoraussetzungen

Ein Beitrag wird nur dann ausgerichtet, wenn sich die Gemeinde oder Dritte mindestens im gleich hohen Ausmasse an den Kosten der Anschaffung der entsprechenden Medien beteiligen.

Artikel 21 Beitragsleistung

Der Kanton leistet im Rahmen des Budgets den Gemeinden Beiträge an die Anschaffung von Kinder- und Jugendmedien für die Schulbibliothek. Der Erziehungsrat regelt die Verteilung auf die einzelnen Gemeinden.

6. Abschnitt **Beiträge an die pädagogische Schulleitung**

Artikel 22 Beitragsvoraussetzungen

¹Beiträge an die pädagogische Schulleitung werden gewährt, wenn:

- a) das Pflichtenheft oder die vorgesehene Aufgabenzuteilung für die pädagogische Schulleitung vom Erziehungsrat bewilligt ist;
- b) die Person, welche die pädagogische Schulleitung übernimmt, die entsprechenden Voraussetzungen mit sich bringt.

²Der Erziehungsrat erlässt dazu nähere Vorschriften. Er kann allgemein oder im Einzelfall weitere Auflagen und Bedingungen vorsehen.

³Der Erziehungsrat kontrolliert, ob die Beitragsvoraussetzungen eingehalten werden. Andernfalls kann er die Einstellung, die Kürzung oder die Rückerstattung der Beiträge verfügen.

Artikel 23 Beitragsleistung
a) Grundsatz

Der Kanton leistet den Einwohnergemeinden jährlich einen Beitrag an die Kosten der pädagogischen Schulleitung.

Artikel 24 b) Beitragsberechtigte Lektionen

¹Grundlage der jährlichen Beitragsleistung ist die Zahl der beitragsberechtigten Lektionen.

²Die Zahl der beitragsberechtigten Lektionen bemisst sich nach der Zahl der Abteilungen der betroffenen Schule. Dabei werden anerkannt:

- a) pro fünf Abteilungen oder einem Bruchteil davon eine ganze Lektion;
- b) zusätzlich pro Abteilung eine Viertelktion.

³Die Zahl der beitragsberechtigten Lektionen wird auf die nächsthöhere, ganze Zahl aufgerundet.

Artikel 25 c) Berechnung des Beitrages

¹Der Kantonsbeitrag bemisst sich wie folgt:

- a) Für die Lektionen der pädagogischen Schulleitung ist höchstens ein Lohn beitragsberechtigter, welcher der Lohnklasse 6 gemäss Anhang 2 zur Personalverordnung¹⁾ entspricht.
- b) Ist eine Lehrperson für die pädagogische Schulleitung tätig, wird sie im entsprechenden Umfang vom Schulunterricht entlastet. Für die verbleibenden ordentlichen Schullektionen erhält sie den üblichen Lohn.

²Im Übrigen richten sich die Kantonsbeiträge an den beitragsberechtigten Lohn nach den Bestimmungen von Artikel 26 bis 30 dieser Verordnung.

7. Abschnitt Beiträge an die Besoldung der Lehrpersonen

Artikel 26 Beitragsberechtigte Besoldung

¹Der jährliche, beitragsberechtigte Lohn richtet sich nach der Lohntabelle für das Lehrpersonal, wie sie im Anhang 2 zur Personalverordnung¹⁾ enthalten ist.

¹⁾ RB 2.4211

Artikel 29 Beitragsvoraussetzungen

¹Der Kanton leistet den Gemeinden Beiträge an die Besoldung der Lehrpersonen, wenn die Gemeinde die Vorschriften der Personalverordnung¹⁾ und deren Ausführungsbestimmungen sinngemäss anwendet, soweit die besondere Gesetzgebung oder der Regierungsrat nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

²Für die Berechnung der Dienstaltersgeschenke im Sinne von Artikel 49 der Personalverordnung, werden die als Lehrperson im Kanton Uri geleisteten Dienstjahre berücksichtigt.

Artikel 30 Beitragsleistung

Der Kanton leistet den Gemeinden für ihre Aufwendungen an die nach dieser Verordnung beitragsberechtigten Lehrerbesoldungen jährlich einen Beitrag, dessen Höhe das Gesetz über den Finanzausgleich²⁾ bestimmt.

8. Abschnitt **Beiträge an die Fort- und Weiterbildung der Lehrpersonen**

Artikel 31 Obligatorische Fortbildung

Als obligatorische Fortbildung gelten Kurse, deren Besuch der Erziehungsrat für die gesamte Lehrerschaft oder einen Teil davon anordnet.

Artikel 32 Übrige Fort- und Weiterbildung

Zur übrigen Fort- und Weiterbildung zählen:

- a) Nachqualifikationen (Weiterbildungen zum Erwerb einer zusätzlichen Qualifikation innerhalb der ausgeübten Funktion; Nachqualifikationen sind nicht lohnwirksam.)
- b) Zusatzausbildungen (Weiterbildungen mit Befähigung und Berechtigung zur Ausübung einer zusätzlichen Funktion innerhalb der Schule. Zusatzausbildungen sind in der Regel lohn- oder entlastungswirksam.)
- c) Kurse zur beruflichen Weiterbildung (Kurse zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der beruflichen Kompetenzen innerhalb der ausgeübten Funktion.)
- d) Schulinterne Weiterbildung (von der Schule selbst initiierte Weiterbildung, in der Regel im Zusammenhang mit einem lokalen Schulentwicklungsprojekt.)

¹⁾ RB 2.4211

²⁾ RB 3.2131

- e) Intensivfortbildung (besoldete Vollzeitweiterbildung von maximal zwölf Wochen Dauer als gründliche Auseinandersetzung mit beruflichen Fragen und vertiefte Weiterentwicklung beruflicher Kompetenzen).

Artikel 33 Kurskosten

Zu den Kurskosten zählen Kursgelder oder die Entschädigung der Kursleitung.

Artikel 34 Beitragsleistungen

a) Kurskosten der obligatorischen Fortbildung

Der Kanton trägt die Kurskosten im Rahmen der obligatorischen Fortbildung

Artikel 35 b) Kurskosten der übrigen Fort- und Weiterbildung

¹An die Kurskosten der übrigen Fort- und Weiterbildung leistet der Kanton den Gemeinden einen Beitrag von maximal 50 Prozent, wenn sich die entsprechende Gemeinde im gleichen Ausmass an den Kosten beteiligt. Der Regierungsrat regelt die Höhe der anrechenbaren Kosten. Er kann Pauschalen einführen.

²Keine Beiträge an die Kurskosten leistet der Kanton, wenn er im Rahmen von Konkordaten oder Schulgeldvereinbarungen bereits einen Beitrag von 50 Prozent leistet.

³Der Regierungsrat kann für Nachqualifikationen im Rahmen von Projekten von dieser Bestimmung abweichen.

Artikel 36 c) Beitrag an die Stellvertretungskosten

¹Der Kanton leistet einen Beitrag an die durch die Fort- und Weiterbildung bedingten Stellvertretungskosten gemäss Artikel 26 bis 30 dieser Verordnung.

²Der Regierungsrat regelt den Umfang des beitragsberechtigten bezahlten Urlaubs.

9. Abschnitt Beiträge an die Schulversuche

Artikel 37 Schulversuche

Schulversuche dienen der Erprobung neuer Unterrichtsmethoden, Unterrichtsformen und Un-

terrichtsfächer sowie der Schulentwicklung.

Artikel 38 Beitragsvoraussetzungen

Beiträge an Schulversuche werden gewährt, wenn der entsprechende Versuch vom Erziehungsrat bewilligt wurde.

Artikel 39 Beitragsleistung

¹Der Kanton leistet den Gemeinden je nach Grad des allgemeinen Interesses am Versuch einen Beitrag von bis zu 100 Prozent an die Kosten der Schulversuche.

²Der Erziehungsrat legt den Interessesgrad im Einzelfall fest.

10. Abschnitt **Beiträge an die Beratung der Lehrpersonen**

Artikel 40 Erstberatung

Erstberatung dient der Analyse und dem Aufzeigen von Lösungsmöglichkeiten bei Problemen von einzelnen Lehrpersonen und von Schulteams.

Artikel 41 Supervision

Mit Supervision bearbeiten Lehrpersonen unter professioneller Leitung konkrete Fälle aus dem Schulalltag mit dem Ziel, ihre beruflichen Handlungskompetenzen gezielt weiterzuentwickeln.

Artikel 42 Beitragsleistung

¹Der Kanton trägt die Kosten der Erstberatung, sofern diese durch den Schulpsychologischen Dienst des Kantons Uri durchgeführt wird.

²An die Kosten der Supervision leistet er den Gemeinden einen Beitrag von 50 Prozent, wenn sich die entsprechende Gemeinde im gleichen Ausmass an den Kosten beteiligt. Der Regierungsrat regelt die Höhe des Beitrages. Er kann eine Obergrenze pro Lehrperson und Jahr festlegen.

3. Kapitel **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 43 Vollzug

Der Regierungsrat und, soweit diese Verordnung es bestimmt, der Erziehungsrat vollziehen diese Verordnung.

Artikel 44 Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Rechtserlasse werden aufgehoben:

- a) Verordnung vom 29. Mai 1972 über allgemeine Beiträge des Kantons an die Volksschulen¹⁾
- b) Verordnung vom 21. Dezember 1972 über die Beitragsleistung des Kantons Uri an den Verpflegungs- und Unterkunftsdienst²⁾
- c) Verordnung vom 21. Dezember 1972 über die Beitragsleistung des Kantons Uri an den Schülertransportdienst³⁾
- d) Verordnung vom 21. Dezember 1972 über die Beitragsleistung des Kantons Uri an die obligatorischen Schulversicherungen⁴⁾
- e) Verordnung vom 24. Mai 2000 über die Beitragsleistungen des Kantons Uri an die pädagogische Schulleitung⁵⁾
- f) Verordnung vom 11. Dezember 1991 über die Kostenpflicht für Hilfs- und Werkschulen⁶⁾

Artikel 45 Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Verordnung vom 24. April 1991 über die pädagogisch-therapeutischen Schuldienste⁷⁾

Ingress

Der Landrat des Kantons Uri,

¹⁾ RB 10.1222

²⁾ RB 10.1431

³⁾ RB 10.1435

⁴⁾ RB 10.1441

⁵⁾ RB 10.1445

⁶⁾ RB 10.1465

⁷⁾ RB 10.1621

gestützt auf Artikel 67 des Schulgesetzes vom 2. März 1997¹⁾ und auf Artikel 90 Absatz 2 der Kantonsverfassung²⁾,

beschliesst:

Artikel 2 Begriffe und Geltungsbereich

Als pädagogisch-therapeutische Massnahmen im Sinne dieser Verordnung gelten Behandlungen von:

- a) Sprachstörungen (Logopädie)
- b) Zusatzunterricht für hör-, seh- und körperbehinderte Schülerinnen und Schüler
- c) Störungen des Bewegungserlebens und -verhaltens (Psychomotorik)
- d) Kindern mit Entwicklungsverzögerungen und Behinderungen im Vorschulalter (heilpädagogische Früherziehung)

2. Verordnung vom 8. Juni 1977 über den schulärztlichen Dienst im Kanton Uri³⁾

Ingress

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 67 des Schulgesetzes¹⁾ und auf Artikel 90 Absatz 2 der Kantonsverfassung²⁾

beschliesst:

Artikel 17 Kantonale Beitragsleistung

Der Kanton leistet den Gemeinden einen Beitrag von 15 Franken pro Schülerin und Schüler, welche von den Massnahmen dieser Verordnung betroffen sind. Der Regierungsrat passt diesen Ansatz periodisch der Teuerung an.

¹⁾ RB 10.1115

²⁾ RB 1.1101

³⁾ RB 10.1421

3. Verordnung vom 12. Dezember 1973 über den schulzahnärztlichen Dienst im Kanton Uri¹⁾

Ingress

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 67 des Schulgesetzes²⁾ und auf Artikel 90 Absatz 2 der Kantonsverfassung³⁾,

beschliesst:

Artikel 12 Kostentragung

¹Die Kosten für die vorbeugenden Massnahmen gemäss Artikel 6 Buchstabe a bis c und für den obligatorischen Untersuch gemäss Artikel 8 wird von den Gemeinden getragen.

²Der Kanton leistet den Gemeinden einen Beitrag von 10 Franken pro Schülerin und Schüler, welche von den Massnahmen dieser Verordnung betroffen sind. Der Regierungsrat passt diesen Ansatz periodisch der Teuerung an.

Artikel 46 Inkrafttreten

¹Diese Verordnung unterliegt dem fakultativen Referendum.

²Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt. Er kann sie schrittweise in Kraft setzen.

Im Namen des Landrates

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹⁾ RB 10.1425

²⁾ RB 10.1111

³⁾ RB 1.1101

INHALTSVERZEICHNIS

Artikel

1. Kapitel:	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
Gegenstand		1
Begriffe		2
Beitragsvoraussetzungen		3
2. Kapitel:	BEITRÄGE	
1. Abschnitt:	Beiträge an die besonderen Förderungsmassnahmen	
Besondere Förderungsmassnahmen		4
Beitragsvoraussetzungen		5
Beitragsleitung		
a) Grundsatz		6
b) beitragsberechtigte Lektionen		7
c) Berechnung des Beitrages		8
2. Abschnitt:	Beiträge an den Transportdienst	
Schulinterner Transportdienst		9
Weiter Schulweg		10
Beitragsvoraussetzungen		11
Beitragsleistung		12
3. Abschnitt:	Beiträge an den Verpflegungs- und Unterkunftsdienst	
Verpflegungs- und Unterkunftsdienst		13
Weiter Schulweg		14
Beitragsleistung an den Verpflegungsdienst		15
Beitragsleistung an den Unterkunftsdienst		16
4. Abschnitt:	Beiträge an die Schulversicherung	
Begriffe		17
Beitragsleistung		18
5. Abschnitt:	Beiträge an die Schulbibliotheken	
Schulbibliotheken		19
Beitragsvoraussetzungen		20
Beitragsleistung		21
6. Abschnitt:	Beiträge an die Pädagogische Schulleitung	
Beitragsvoraussetzungen		22
Beitragsleistung		
a) Grundsatz		23
b) Beitragsberechtigte Lektionen		24
c) Berechnung des Beitrages		25
7. Abschnitt:	Beiträge an die Besoldung der Lehrpersonen	

	16
Beitragsberechtigte Besoldung	26
Beitragsberechtigte Lektionen	27
Pflichtlektionen	28
Beitragsvoraussetzungen	29
Beitragsleistung	30
8. Abschnitt: Beiträge an die Fort- und Weiterbildung der Lehrpersonen	
Obligatorische Fortbildung	31
Übrige Fort- und Weiterbildung	32
Kurskosten	33
Beitragsleistungen	
a) Kurskosten der obligatorischen Fortbildung	34
b) Kurskosten der übrigen Fort- und Weiterbildung	35
c) Beitrag an die Stellvertretungskosten	36
9. Abschnitt: Beiträge an die Schulversuche	
Schulversuche	37
Beitragsvoraussetzungen	38
Beitragsleistung	39
10. Abschnitt: Beiträge an die Beratung der Lehrpersonen	
Erstberatung	40
Supervision	41
Beitragsleistung	42
3. Kapitel: SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Vollzug	43
Aufhebung bisherigen Rechts	44
Änderung bisherigen Rechts	45
Inkrafttreten	46

Totalrevision der Verordnung über Beiträge des Kantons an die Volksschulen (schulische Beitragsverordnung, VBV)

Liste der Vernehmlassungsadressaten

Vernehmlassungsadressaten	Eingang einer Vernehmlassung
Gemeinderat und Schulrat Altdorf	ja, getrennt
Gemeinderat und Schulrat Andermatt	ja
Gemeinderat und Schulrat Attinghausen	ja
Gemeinderat und Schulrat Bauen	ja, nur Schulrat
Gemeinderat und Schulrat Bürglen	ja
Gemeinderat und Schulrat Erstfeld	ja
Gemeinderat und Schulrat Flüelen	ja
Gemeinderat und Schulrat Göschenen	ja
Gemeinderat und Schulrat Gurtellen	ja, getrennt
Gemeinderat und Schulrat Hospental	ja, gemeinsam mit Andermatt
Gemeinderat und Schulrat Isenthal	ja
Gemeinderat und Schulrat Realp	ja, gemeinsam mit Andermatt
Gemeinderat und Schulrat Schattdorf	ja
Gemeinderat und Schulrat Seedorf	ja, nur Schulrat
Gemeinderat und Schulrat Seelisberg	ja, nur Schulrat
Gemeinderat und Schulrat Silenen	ja
Gemeinderat und Schulrat Sisikon	ja, nur Schulrat
Gemeinderat und Schulrat Spiringen	ja, nur Gemeinderat
Gemeinderat und Schulrat Unterschächen	ja, nur Schulrat
Gemeinderat und Schulrat Wassen	ja, getrennt
Kreisschulrat Gurtellen	ja
Kreisschulrat Schächental	ja
Kreisschulrat Seedorf	ja
Verein Lehrerinnen und Lehrer Uri (LUR)	ja
Heilpädagogisches Zentrum, Therapiestelle	ja
Finanzdirektion	ja
Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion (GSUD)	ja, Verzicht
Rechtsdienst	ja
CVP Uri	ja
FDP Uri	ja
SP Uri	ja
SVP Uri	ja
Grüne Bewegung Uri	nein

